

Ihre Steuerkanzlei informiert.

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 09/2013

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerliche Identifikationsnummer

Einsprüche werden zurückgewiesen

Verfahrensrecht

Wenn das Finanzamt gegen Treu und Glauben handelt



Sehr geehrte Mandanten,

aktuell hat sich mal wieder gezeigt, dass die Hilfe vom Steuerberater die bessere Option ist als das stark umworbene kostenlose Projekt ELSTER (ELEktronische STEuerERklärung) des Fiskus. Der verspricht zwar, die Abgabe und Bearbeitung von Steuererklärungen bürgerfreundlicher und weniger verwaltungsaufwendig gestalten zu wollen und bietet dafür das kostenlose Programm ElsterFormular an, mit dem Steuerpflichtige ihre Steuererklärung einfach am PC erstellen und elektronisch per Internet an ihr Finanzamt übersenden können. Immerhin über 90 Millionen Einkommensteuererklärungen sind bislang mittels ELSTER elektronisch übermittelt worden.

Aber auch wenn die Verwaltung auf ihrer Internetseite www.elster.de schreibt, dass sich die Software fast von selbst erklärt, ist es in der Praxis wohl doch nicht ganz so einfach, was jetzt aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs veranschaulichen. In den zugrunde liegenden Fällen hatten die betroffenen Steuerpflichtigen vergessen, Unterhaltsleistungen steuermindernd als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Das stellt sich als grob fahrlässiger Fehler dar, wenn die Vordruckgestaltung von den Richtern als noch genügend übersichtlich beurteilt wird. Nur wenn die Vordruckgestaltung in Kombination mit den elektronischen Hilfstexten komplett konfus ist, liegt kein grobes Verschulden vor, und bestandskräftige Steuerbescheide können noch korrigiert werden.

Erklärt ELSTER sich nicht von selbst, haben Steuerzahler also gute Karten, vergessene Kosten nachzumelden. Da dies aber selten der Fall sein wird, sollte nicht auf #gut Glück# die alljährliche Erklärung vor dem heimischen PC im Alleingang in Angriff genommen werden. Im Endeffekt können vergessene Abzugsposten teurer werden als Honorare für die Hilfe von Experten.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerliche Identifikationsnummer: Einsprüche werden zurückgewiesen
- Verfahrensrecht: Wenn das Finanzamt gegen Treu und Glauben handelt
- Fremdsprachige Internet-Auszüge führen nicht zwangsläufig zu Verfahrensfehler

Angestellte

- Doppelte Haushaltsführung: Inanspruchnahme der Entfernungspauschale für Familienheimfahrten aufwandsunabhängig zu gewähren
- Altersteilzeit: Kein Versorgungsfreibetrag für Bezüge während Freistellungsphase
- Urlaubsrecht: Bei Altersteilzeit im Blockmodell müssen Restansprüche erst am Ende abgegolten werden
- Anerkennung von Asbesterkkrankung als Berufskrankheit hängt nicht von medizinischem Grenzwert ab

Familie und Kinder

- G 8: Realschulabschluss erst nach erfolgreicher Jahrgangsstufe 10
- U3-Betreuung: Eltern können auf Tagesmutter verwiesen werden
- Kindergeld: Auch für verheiratete Kinder in Erstausbildung
- Private Krankenversicherung: Für volljähriges Kind muss es keinen nahtlosen "Anschluss" geben

Immobilienbesitzer

- Vorsteuer: Betrieb privater netzgeführter Fotovoltaikanlage kann zu Abzug berechtigen
- Schönheitsreparaturen: Bundesgerichtshof erklärt Quotenklausel für unwirksam
- Mietrecht: Belästigung durch Zigarettenrauch ist Kündigungsgrund

4 Kapitalanleger

- Kapitalvermögen: Altverluste noch bis Ende 2013 nutzbar
- "Aktionsangebot Top-Tagesgeld" ist irreführende Werbung
- Aktienoption für Aufsichtsrat
- Swiss Life: Gesamt-Deal mit AWD-Klägern nicht möglich
- Verbraucherschutzministerin Aigner fordert Vergleichsportal für alle Bankgebühren

Unternehmer

- Darlehensgewährung durch ausländischen Gesellschafter begründet keine inländische Betriebsstätte
- Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten
- Steuerbescheid darf bei nicht versteuerter Privatnutzung geändert werden
- Fahrzeugleasing: Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden nicht steuerbar
- Arbeitsrecht: Falsch ausgefüllter Arbeitszeitznachweis führt nicht sofort zum Aus

Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Auswahl bei Versetzungen: Darf sich nicht auf befristet angestellte Mitarbeiter beschränken
- Weiter entferntes Gymnasium mit spezieller Sportförderung: Öffentliche Hand muss Fahrtkosten nicht vollständig übernehmen
- Auszubildende: Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung kann entbehrlich sein
- Teilzeitananspruch: Auch für Schichtarbeiter

Bauen & Wohnen

- "Gartenhütte" kann Zweitwohnungssteuer unterliegen
- Mietrecht: Gegen Fliegengitter gibt es nichts einzuwenden
- Klimaschutz versus Denkmalschutz: Solaranlage auf Pfarrscheuer unzulässig

- Teurer Rauch: 100 Euro für jeden Fall der Entsorgung von Asche und Zigarettenskippen vom Balkon
- Müllabfuhr und Abwasserentsorgung: Auch künftig ohne Mehrwertsteuer

Bußgeld & Verkehr

20

- Abgestelltes Fahrrad fällt um: Besitzer haftet nur bei nachgewiesenem Verschulden für Schaden an Pkw
- Bei rot über Ampel gebräut: BGH bestätigt Bewährungsstrafe für Fahrer eines Feuerwehrwagens
- Verkehrsrecht: Zufällig gemachtes Video darf als Beweis dienen
- Auch im laufenden Abbauseminar kommen neue Punkte oben drauf
- "Ungebremsst" spricht für "nicht sehen können"
- Eine rote Ampel über eine Tankstelle umfahren, ist legitim
- Kfz-Haftpflichtversicherung: Wenn auf Rollsplitt nicht deutlich hingewiesen wird

Ehe, Familie & Erben

22

- Unfallversicherungsschutz für pflegenden Angehörigen: Erfasst auch Sturz beim Geldabheben am Bankautomat
- Erbschaftsteuer: Keine Anrechnung von im Ausland gezahlter Erbschaftsteuer, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen fehlt
- Elternunterhalt: Eigenes Wohnhaus ist wie "Notgroschen"
- Pflegeheime: Kein Zusatzbeitrag für Wäschekennzeichnung

Medien & Telekommunikation

24

- Gebrauchte Softwarelizenzen: Streit geht weiter
- Admin-Ausschluss aus Facebook-Gruppe ist jederzeit möglich
- Fußball-WM und EURO: UEFA und FIFA dürfen Rechte an Fernsehübertragung nicht exklusiv an Bezahlfernsehen verkaufen

Staat & Verwaltung

26

- Zoll stellt kostenlose Smartphone-App "Zoll und Reise" zur Verfügung
- Bloß beabsichtigtes Bürgerbegehren kann Bauleitplanung nicht stoppen
- Welthumanistentag rechtfertigt keine Befreiung vom Unterricht
- Fluthilfe 2013: Bundesregierung veröffentlicht Katalog mit Hilfestellungen
- Baden-Württemberg: Steuerschulden können künftig per Kartenzahlung beglichen werden

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Stromversorger haftet nicht für einen Überspannungsschaden
- Automatische Türen: Benutzer muss selbst aufpassen
- Reiserücktrittsversicherung: Leistungsausschluss für psychische Erkrankungen zulässig
- Wohngebäudeversicherung: Wer bewusst verzichtet hat, kann nicht auf "kostenlosen Einschluss" klagen

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Neue SEPA-Überweisungen: Umstellung muss bis Februar 2014 erfolgen
- Erstattungsanspruch: Zahlungsverjährung bei unerkannter Nichtigkeit des Steuerbescheids
- Verbraucherrecht: Selbstbedienungs-Backshop muss hygienisch sein
- Wettbewerbsrecht: Ein Hörgeräte-Akustiker kann auch zwei Läden führen
- Wenn fehlende Grundpreise nicht nur "Ausreißer" sind...

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.9.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.09. für den Eingang der Zahlung.

Vorschau auf die Steuertermine Oktober 2013:

10.10.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.10. für den Eingang der Zahlung.

Hinweis

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge September 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für September ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.09.2013.

Alle Angaben ohne Gewähr

Steuerliche Identifikationsnummer: Einsprüche werden zurückgewiesen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Allgemeinverfügung erlassen, mit dem es Einsprüche, die sich gegen die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer richten, zurückweist.

Dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) liegt laut BMF eine Vielzahl von Einsprüchen vor, die zum Ziel haben, die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung – AO) und die Speicherung der Daten im Sinne des § 139b Absatz 3 AO zu unterlassen oder eine bereits zugeteilte steuerliche Identifikationsnummer und die gespeicherten Daten zu löschen. Geltend gemacht werde, die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer und die Datenspeicherung seien verfassungswidrig.

Allerdings habe der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 18.01.2012 (II R 49/10) entschieden, dass die Zuteilung der Identifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstigem Verfassungsrecht vereinbar sind. Ferner habe er entschieden, dass sowohl die Zuteilung der Identifikationsnummer als auch die Datenspeicherung keine Verwaltungsakte darstellen.

Gemäß § 347 AO sei der Einspruch aber nur statthaft, wenn ein Verwaltungsakt angefochten oder der Erlass eines Verwaltungsakts begehrt wird. Die beim BZSt erhobenen Einsprüche gegen die Zuteilung der Identifikationsnummer oder die Datenspeicherung seien somit unzulässig und könnten schon deshalb keinen Erfolg haben, stellt das BMF klar. Sie seien daher durch eine vom Ministerium erlassene Allgemeinverfügung zurückgewiesen worden.

Sollten Bürger trotz der Entscheidung des BFH weiterhin der Ansicht sein, die Zuteilung der Identifikationsnummer oder die Datenspeicherung sei verfassungswidrig, könnten sie trotz der Zurückweisung eines von ihnen eventuell erhobenen Einspruchs ihr Anliegen durch Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage oder einer Feststellungsklage weiterverfolgen, hebt das Bundesfinanzministerium hervor. Im Hinblick auf die Entscheidung des BFH dürften aber derartige Klagen ebenfalls keinen Erfolg haben.

Bundesfinanzministerium, PM vom 23.07.2013



Verfahrensrecht: Wenn das Finanzamt gegen Treu und Glauben handelt

Setzt das Finanzamt einem Steuerpflichtigen eine Frist und erlässt dann innerhalb dieser Frist eine verbösernde Einspruchsentscheidung, handelt es gegen Treu und Glauben.

Hat das Finanzamt im Einspruchsverfahren eine Frist bestimmt, bis zu der es dem Steuerpflichtigen möglich sein soll, bei Vermeidung der zugleich angedrohten Verböserung den Einspruch zurückzunehmen, so kann ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegen, wenn es gleichwohl vor Ablauf der selbst gesetzten Frist die (verbösernde) Einspruchsentscheidung erlässt.

Der Verstoß, entschied der BFH, stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der abweichend vom Grundsatz des § 127 AO zur Aufhebung der verbösernden Einspruchsentscheidung führt.

BFH-Urteil vom 15.5.2013, VIII R 18/10

Fremdsprachige Internet-Auszüge führen nicht zwangsläufig zu Verfahrensfehler

Die Verwendung eines englisch-sprachigen Internet-Auszugs führt nicht zwangsläufig zu einem Verfahrensfehler. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in folgendem Fall:

Der Kläger führte im Jahr 2008 ein Kraftfahrzeug des Typs Chevrolet Pick-up des Baujahrs 1948 in die Bundesrepublik Deutschland ein. In seiner Zollanmeldung bezeichnete er das Fahrzeug als Sammlungsstück mit geschichtlichem Wert und beantragte die Einreihung in die Pos. 9705 der Kombinierten Nomenklatur (KN). Das Hauptzollamt setzte die Einfuhrabgaben zunächst antragsgemäß, aber wegen Zweifeln an der Einreihung des Fahrzeugs als Sammlungsstück nicht abschließend fest. In einem 2009 erstellten Gutachten reihte das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung das Fahrzeug aufgrund der Angaben des amerikanischen Verkäufers auf dessen englischsprachiger Homepage im Internet über die von ihm an dem Wagen vorgenommenen Veränderungen als gebrauchten Lastkraftwagen in die Pos. 8704 KN ein. Daraufhin erließ das Hauptzollamt den streitgegenständlichen Einfuhrabgabenbescheid.

Einspruch und Klage, die der Kläger unter anderem damit begründet hatte, der nachträgliche Austausch des ursprünglichen 216 ci-Motorblocks gegen einen originalen 235 ci-Motorblock des Baujahrs 1954 sei für die Klassifizierung des Fahrzeugs als Sammlungsstück unschädlich, da dadurch jedenfalls keine wesentliche Änderung gegenüber dem Originalzustand eingetreten sei, blieben erfolglos. Das Finanzgericht (FG) legte seiner Entscheidung die Internet-Berichte des amerikanischen Vorbesitzers über den Einbau des 235 ci-Motorblocks zugrunde, die der Kläger im Verlauf des Einspruchsverfahrens und des beginnenden Klageverfahrens nicht angezweifelt hatte. Es urteilte auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des BFH, das Fahrzeug habe sich bei der Einfuhr vor allem wegen des Austauschs des Motors nicht mehr im Originalzustand ohne wesentliche Änderungen an seinen wichtigsten Bestandteilen befunden und sei deshalb nicht als Gegenstand von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert i.S. der Pos. 9705 KN anzusehen.

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision begründet der Kläger unter anderem damit, dass das FG die in englischer Sprache abgefassten Internet-Auszüge verwertet hat, ohne sie zunächst übersetzen zu lassen.

Diese Rüge, so der BFH, sei unbegründet. Die Verwertung der fremdsprachigen Internetseiten führe nicht von vornherein zur Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels.

Aus den vom FG im Urteil zitierten Internetberichten über die Veränderungen am Fahrzeug habe es seiner Entscheidung lediglich die Darstellungen zu dem im Zeitpunkt der Einfuhr eingebauten Motorblock zugrunde gelegt, indem es feststellte, das Fahrzeug habe sich nicht mehr im Originalzustand befunden, weil an einem seiner wichtigsten Bestandteile, dem Motorblock, eine wesentliche Änderung vorgenommen worden sei. Was es dazu den Berichten entnommen habe, sei im Urteil auf Deutsch zusammengefasst. Die Richtigkeit dieser Feststellungen ziehe der Kläger nicht in Zweifel, sondern beanstandete, dass das FG den Einbau des 235 ci-Motorblocks als wesentliche Änderung gegenüber dem Originalzustand des Fahrzeugs gewertet hat. Das zeige, dass die Entscheidung jedenfalls nicht durch Übersetzungsfehler beeinflusst war.

BFH, Beschluss vom 13.5.2013, Az.: VII B 146/12

Angestellte

Doppelte Haushaltsführung: Inanspruchnahme der Entfernungspauschale für Familienheimfahrten aufwandsunabhängig zu gewähren

Die Entfernungspauschale für eine wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige für die Fahrt keine Kosten hatte. Vom Arbeitgeber steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen und steuerfrei gewährte Freifahrten seien jedoch mindernd auf die Entfernungspauschale anzurechnen, so der Bundesfinanzhof (BFH).

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) können im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungs-ort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) für jeweils eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen.

Der verheiratete Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2007 Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung für 48 Heimfahrten in Höhe von 5.199 Euro (48 Fahrten x 361 Entfernungskilometer x 0,30 Euro) geltend. Elf Familienheimfahrten, die der Kläger mit dem eigenen Pkw durchgeführt hatte, berücksichtigte das Finanzamt, die übrigen mit der Bahn durchgeführten Familienheimfahrten hingegen nicht. Hierfür seien dem bei der Bahn angestellten Kläger keine Aufwendungen entstanden. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Das Finanzgericht (FG) argumentierte, der Kläger könne die Entfernungspauschale nicht in Anspruch nehmen, soweit er die Aufwendungen für die Heimfahrten nicht selbst getragen habe.

Dem widerspricht der BFH. Er hat die Sache an das FG zurückverwiesen. Die Entfernungspauschale für eine wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung könne wie die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte verkehrsmittelunabhängig und selbst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige für diese Fahr-

ten keine Kosten getragen hat. Die darin liegende Begünstigung sei vom Gesetzgeber gewollt und durch umwelt- und verkehrspolitische Lenkungs Zwecke gerechtfertigt.

Dies bedeutet laut BFH aber nicht, dass steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen oder steuerfreie Sachbezüge, beispielsweise Freifahrten, insoweit keine Berücksichtigung finden dürfen. Derartige Arbeitgeberleistungen seien vielmehr auf die Pauschalen anzurechnen. Denn in solchen Fällen sei jedenfalls kein vollumfänglicher Werbungskostenabzug geboten. Deshalb müsse das FG im zweiten Rechtsgang noch Feststellungen zur Anzahl der Familienheimfahrten und den anrechenbaren Arbeitgeberleistungen treffen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.04.2013, VI R 29/12

Altersteilzeit: Kein Versorgungsfreibetrag für Bezüge während Freistellungsphase

Einkünfte, die in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit nach dem sogenannten Blockmodell erzielt werden, sind regelmäßig keine Versorgungsbezüge. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Im entschiedenen Fall konnte der Kläger daher weder den Versorgungsfreibetrag noch den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Anspruch nehmen.

Der 1948 geborene Kläger war im Streitjahr 2009 als Beamter nicht-selbstständig tätig. Die zuständige Behörde hatte ihm schon 2002 für den Zeitraum vom 01.08.2004 bis zum 30.11.2013 Altersteilzeit nach dem Blockmodell bewilligt. Der Kläger verrichtete danach bis zum 31.03.2009 den Dienst mit der regelmäßigen Arbeitszeit. Seine Freistellungsphase begann am 01.04.2009. Ab diesem Zeitpunkt war der Kläger bis zum Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 30.11.2013 von der Dienstleistung vollständig freigestellt. Der Kläger erklärte den auf den Zeitraum vom 01.04.2009 bis 31.12.2009 entfallenden Teil der Bezüge als Versorgungsbezüge. Das Finanzamt und das Finanzgericht qualifizierten die Einnahmen dagegen als laufenden Lohn.

Der BFH hat diese Rechtsauffassung bestätigt. Die in der Freistellungsphase geleisteten Zahlungen seien kein dem Ruhegehalt gleichartiger Bezug im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes. Ein gleichartiger Bezug liege nur vor, wenn er nach seinem



Zuwendungsgrund mit einem Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld vergleichbar ist. Der Bezug müsse also, wie das Ruhegehalt auch, einem Versorgungszweck dienen, also letztlich ein vorgezogenes Ruhegehalt sein. Daran fehlte es laut BFH bei den in der Freistellungsphase gezahlten Bezügen. Denn die in der Altersteilzeit erbrachten Bezüge seien Entlohnung für die aktive Tätigkeit des Teilzeitbeschäftigten, also laufende Dienstbezüge. Das zeige sich insbesondere bei dem anderen Altersteilzeitmodell, wenn nämlich der Beamte in der gesamten Altersteilzeitphase durchgängig die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bei entsprechend geminderten Bezügen erbringt.

Das Altersteilzeitmodell betreffe mithin vor allem die Frage, in welchen Zeiträumen die Dienstleistung durch den Beamten einerseits und die Dienstbezüge andererseits erbracht werden, regle also Fälligkeit und Zuflusszeitpunkt, nicht aber die grundlegende Qualifikation der beiderseitig geschuldeten Leistungen. Würden also vorab die Dienste bei voller Arbeitszeit erbracht und anschließend die Freistellungsphase in Anspruch genommen, blieben die während der Altersteilzeit durchgängig geleisteten Zahlungen deshalb Dienstbezüge und würden nicht zu Versorgungsbezügen. Das Urteil des BFH stellt weiter klar, dass allein eine Freistellung vom Dienst bei fortlaufenden Bezügen diese nicht zu Versorgungsbezügen werden lässt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.03.2013, VI R 5/12

Urlaubsrecht: Bei Altersteilzeit im Blockmodell müssen Restansprüche erst am Ende abgegolten werden

Sieht ein Tarifvertrag vor, dass Erholungsurlaub, der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgeht, verfällt, wenn er nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres genommen wurde, so hat es damit sein Bewenden. Anderes könnte nur dann gelten, wenn der Urlaubsrest dadurch entstanden wäre, dass der Arbeitgeber keine „Freistellung“ ermöglicht hatte – sei es aus betrieblichen Gründen oder „einfach so“. Der Arbeitnehmer hatte hier für die letzten zehn Monate seines „aktiven“ Arbeitsverhältnisses in der Altersteilzeit die ihm nach Gesetz zustehenden 17 Tage abgefeiert, wollte aber nach Schluss der passiven Phase noch die restlichen Tage, die ihm nach dem Tarifvertrag zustanden hätten, abgegolten haben. Begründung: Mit den 17 Tagen seien zunächst die tariflichen Ansprüche erfüllt worden, die gesetzlichen

Urlaubstage stünden deshalb noch zum Teil zu. Vor Gericht kam er damit nicht durch. Es gehe stets zunächst um den gesetzlich verbrieften Urlaubsanspruch, dann erst um die „Kür“ nach Tarif. Dafür sei die Frist aber abgelaufen gewesen.

BAG, 9 AZR 234/11

Anerkennung von Asbesterkkrankung als Berufskrankheit hängt nicht von medizinischem Grenzwert ab

Einen bestimmten Grenzwert beziehungsweise eine Schwellendosis für eine asbestbedingte Krebserkrankung gibt es nicht. Folglich ist ein solcher Wert auch nicht Voraussetzung für die Anerkennung als Berufskrankheit.

Das stellt die Bundesregierung in ihrer Antwort (17/14465) auf eine Kleine Anfrage (17/14381) von Bündnis 90/Die Grünen zur Lage der Asbestkranken in Deutschland fest.

Sofern in der Berufskrankheiten-Verordnung von einer Asbestfaserstaubdosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren als Tatbestandsmerkmal die Rede sei, handelt es sich nicht um einen medizinischen Grenzwert, sondern um eine „Beweiserleichterung“ zugunsten der Versicherten, heißt es in der Antwort weiter. Mit dem Kriterium „25 Faserjahre“, also mit dem Vorliegen einer bestimmten Expositionshöhe, werde ohne weitere Feststellungen der Zusammenhang der Asbesteinwirkung für das Entstehen von Lungen- oder Kehlkopfkrebs gesetzlich vermutet. Könne eine entsprechende „Exposition“ nicht festgestellt werden, ist die Anerkennung als Berufskrankheit aber nicht ausgeschlossen, sondern über „alternative Brückenbefunde“ festzustellen, schreibt die Regierung

Bundestag, hib-Meldung vom 8.8.2013

Familie und Kinder

G 8: Realschulabschluss erst nach erfolgreicher Jahrgangsstufe 10

Schülerinnen und Schüler im verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G 8) können eine Gleichstellung mit dem Realschulabschluss erst nach einem Jahr in der gymnasialen Oberstufe, d. h. nach dem erfolgreichen Absolvieren der Jahrgangsstufe 10, erreichen. Das hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil ohne vorherige mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entschieden.

Geklagt hatte ein Schüler, der im Schuljahr 2009/2010 die Jahrgangsstufe 9 eines Gymnasiums im verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G 8) besucht hatte. Mit Schreiben seines Anwalts vom Mai 2010 beantragte er, ihm zum Ende des Schuljahres 2009 /2010 ein Zeugnis über den Erwerb der Mittleren Reife, konkret mit dem Vermerk auszustellen:

„Dieses Zeugnis ist dem mittleren Abschluss/Realschulabschluss gleichgestellt.“

Diesen Antrag lehnte das Land Hessen im Juli 2010 ab. Die gegen diese Ablehnung erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 20. Januar 2010 abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof zurück. Zur Begründung seiner Entscheidung führt der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus, nach den hier einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Schulrechts sei nur ein Zeugnis, mit dem G 8-Schülerinnen und -Schüler zur sog. Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen werden, einem Realschulabschluss gleichgestellt. Dies sei nach einem erfolgreichen Absolvieren der Jahrgangsstufe 10 der gymnasialen Oberstufe der Fall. Während die Schülerinnen und Schüler des herkömmlichen gymnasialen Bildungsganges (G 9) am Ende der gymnasialen Mittelstufe eine Gleichstellung mit dem Realschulabschluss erreichten, erfolge für G 8- Schülerinnen und -Schüler am Ende der gymnasialen Mittelstufe lediglich eine Gleichstellung mit dem Hauptschulabschluss. Im Unterschied zu G 9-Schülerinnen und -Schülern könne eine Gleichstellung mit dem Realschulabschluss dagegen erst nach einem Jahr in der gymnasialen Oberstufe erreicht werden.

In dieser Ungleichbehandlung liegt nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs auch keine Verletzung des Gleichheitssatzes des Grundgesetzes (Art. 3 GG). Die Gesamtheit der Berechtigungen,

die mit der Zuerkennung des Realschulabschlusses einhergehen, also etwa der Zugang zur betrieblichen Berufsausbildung mit gleichzeitigem Berufsschulbesuch, der Zugang zur Laufbahn des mittleren öffentlichen Dienstes bei gleichzeitigem Berufsschulbesuch oder der Zugang zu Schulen der Sekundarstufe 2 sowie zu Fachschulen seien prinzipiell einheitlich vom Durchlaufen von zehn Schuljahren und dem damit verbundenen Erwerb einer bestimmten Reife sowie von sozialen Kompetenzen abhängig gemacht worden. Im Hinblick auf die Rechtspositionen von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern sei dies eine verhältnismäßige Regelung zur Verwirklichung legitimer staatlicher Ausbildungs- und Erziehungsziele. Darüber hinaus werde durch ein Festhalten am Erfordernis des Durchlaufens von zehn Schuljahren bis zum Erwerb des Realschulabschlusses gewährleistet, dass ein im Bundesland Hessen erworbener Realschulabschluss auch in anderen Bundesländern Anerkennung finde.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision ist die Beschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zu entscheiden hätte.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Pressemitteilung vom 13.8.2013 zu Urteil vom 13.8.2013, Az.: 7 A 2057/12

U3-Betreuung: Eltern können auf Tagesmutter verwiesen werden

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat in einem Eilverfahren entschieden, dass Eltern eines unter drei Jahre alten Kindes auf eine Tagesmutter verwiesen werden können, und damit der Beschwerde der Stadt Köln gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 18. Juli 2013 stattgegeben.

Das Verwaltungsgericht hatte die Stadt Köln verpflichtet, dem unter drei Jahre alten Antragsteller entsprechend dem Wunsch seiner Eltern vorläufig einen Platz in einer der in der Nähe der elterlichen Wohnung gelegenen Kindertagesstätten zuzuweisen. Der ab dem 1. August 2013 bestehende Rechtsanspruch des Antragstellers auf U3-Betreuung sei weder dadurch erfüllt, dass die Stadt Köln ihm einen Platz in einer 5,8 km von seiner Wohnung entfernt gelegenen Kindertagesstätte zugewiesen habe, noch dadurch, dass ihm ein Platz bei einer wohnortnahen Tagesmutter angeboten worden sei.



Das Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geändert und zur Begründung ausgeführt: Eltern eines unter drei Jahre alten Kindes könnten zwar grundsätzlich zwischen den gleich geeigneten und gleichwertigen Arten der frühkindlichen Förderung in einer Kindertagesstätte und bei einer Tagesmutter wählen. Dem Wunsch der Eltern müsse allerdings nicht entsprochen werden, wenn in der gewünschten Betreuungsform kein Platz mehr vorhanden sei. Stehe ein freier Platz nur bei einer Tagesmutter und nicht in der von den Eltern gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung, erfülle der Träger der Jugendhilfe den Rechtsanspruch auf U3-Betreuung mit dem Angebot dieses freien Platzes. Ein Anspruch auf Kapazitätserweiterung bestehe nicht.

Der Senat konnte offen lassen, ob die Einschätzung des Verwaltungsgerichts zutrifft, in Ballungsräumen sei eine über fünf Kilometer von der Wohnung des Kindes entfernt gelegene Kindertagesstätte nicht mehr als wohnortnah zu qualifizieren. Er hat allerdings darauf hingewiesen, dass bei der abschließenden Prüfung, ob die U3-Betreuung in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes liegt, eine pauschalierende Regelbeurteilung allein nicht ausreicht, sondern die konkreten Umstände des Einzelfalls in den Blick genommen werden müssen.

OVG Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung vom 14.8.2013 zu Beschluss vom 14. 8.2013, Az.: 12 B 793/13, unanfechtbar

Kindergeld: Auch für verheiratete Kinder in Erstausbildung

Für verheiratete volljährige Kinder in Erstausbildung besteht auch dann ein Kindergeldanspruch, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes und die Unterhaltsleistungen des Ehegatten den Grenzbetrag von 8.004 Euro überschreiten. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden.

In dem Verfahren verwehrte die Familienkasse der Klägerin das Kindergeld ab Januar 2012 für ihre 21-jährige verheiratete Tochter. Dies begründete die Familienkasse damit, dass sich die Tochter der Klägerin selbst unterhalten könne, da die Summe aus ihrer Ausbildungsvergütung und dem Unterhaltsbeitrag ihres Ehemanns den Grenzbetrag von 8.004 Euro überschreite. Damit läge kein sog. „Mangelfall“ und damit keine zwingende Unterhaltsbelastung der Klägerin für ihre Tochter vor. Dem folgte der Senat nicht und gewährte das beantragte Kindergeld.

Dies begründet er in seinem Urteil damit, dass sich die Tochter der Klägerin in Erstausbildung befinde, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet habe und das Gesetz keine weiteren Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld enthalte. Insbesondere seien seit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2012 die eigenen Bezüge der Kinder ohne Bedeutung. Dies gelte genauso für verheiratete Kinder. Daher müsse auch bei diesen – entgegen der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – keine „typische Unterhaltssituation“ mehr vorliegen.

Mit seiner Entscheidung erklärt der Senat die anderslautende Dienst-anweisung des Bundeszentralamts für Steuern (31.2.2 DA FamEStG) für rechtswidrig.

Der Senat hat gegen sein Urteil die Revision beim Bundesfinanzhof in München zugelassen.

FG Köln, Pressemitteilung vom 15. 8.2013 zu Urteil vom 16.7.2013, Az.: 9 K 935/13

Private Krankenversicherung: Für volljähriges Kind muss es keinen nahtlosen „Anschluss“ geben

Hat ein Vater seinen (dem Zeitpunkt noch minderjährigen) Sohn bei seinem privaten Krankenversicherer „mitversichert“, wird der Sohn aber volljährig und kostet dies nun mehr als das Doppelte des vorherigen Beitrags, so kann der Vater den Vertragsteil für seinen Sohn kündigen, ohne dass er dem Versicherer für den Sohn eine nahtlose Anschlussversicherung nachweisen muss. Der Sohn muss fortan selbst für seinen Krankenversicherungsschutz sorgen; sein Vater ist dazu gesetzlich nicht mehr verpflichtet.

OLG Köln, 20 U 218/12

Immobilien- besitzer

Vorsteuer: Betrieb privater netzgeführter Fotovoltaikanlage kann zu Abzug berechtigen

Der Betrieb einer privaten, aber netzgeführten Fotovoltaikanlage kann zum Abzug der entrichteten Vorsteuer berechtigen. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden. Das Abzugsrecht setze unter anderem voraus, dass die Anlage zur Erzielung nachhaltiger Einnahmen betrieben wird.

Ein österreichischer Steuerzahler errichtete im Jahr 2005 eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach seines Wohnhauses. Da die Anlage keine Speichermöglichkeit besitzt, liefert er die Gesamtmenge des produzierten Stroms, die geringer ist als sein Eigenbedarf, auf der Grundlage eines mit der Gesellschaft Ökostrom Solarpartner auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrags an das Netz. Die Lieferungen werden in Höhe des Marktpreises vergütet und unterliegen der Mehrwertsteuer. Der Steuerzahler kauft den für seinen Haushalt benötigten Strom zum selben Preis, für den der von seiner Fotovoltaikanlage produzierte Strom an das Netz geliefert wird, von der Ökostrom Solarpartner zurück. Er beantragte bei der zuständigen Steuerbehörde die Erstattung der im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fotovoltaikanlage entrichteten Vorsteuer. Das Finanzamt verweigerte diese Vorsteuererstattung mit der Begründung, dass mit dem Betrieb der Fotovoltaikanlage keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werde.

Der vom Finanzamt angerufene Verwaltungsgerichtshof (Österreich) möchte in diesem Zusammenhang wissen, ob nach dem Unionsrecht der Betrieb einer auf oder neben einem privaten Wohnhaus angebrachten Fotovoltaikanlage, die derart ausgelegt ist, dass zum einen die Menge des erzeugten Stroms die durch den Anlagenbetreiber insgesamt privat verbrauchte Strommenge immer unterschreitet und zum anderen der erzeugte Strom gegen nachhaltige Einnahmen an das Netz geliefert wird, unter den Begriff „wirtschaftlichen Tätigkeiten“ fällt.

Der EuGH hat dies bejaht. Der Betrieb einer Fotovoltaikanlage stelle eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ dar, wenn diese Tätigkeit zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen ausgeübt werde. Der Begriff der Einnahmen sei im Sinne eines als Gegenleistung für die ausgeübte Tätigkeit erhaltenen Entgelts zu verstehen. Folglich spiele es für die

Feststellung, dass die Nutzung eines Gegenstands zur Erzielung von Einnahmen erfolgt, keine Rolle, ob diese Nutzung auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist.

Da die Anlage auf dem Dach des Hauses Strom erzeugt, der gegen Entgelt in das Netz eingespeist wird, erfolge der Betrieb dieser Anlage zur Erzielung von Einnahmen. Diese Einnahmen sind laut EuGH, da die Stromlieferungen an das Netz auf der Grundlage eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrags erfolgen, auch nachhaltig. Insoweit sei es unerheblich, dass die Menge des von der Anlage produzierten Stroms die durch den Anlagenbetreiber für seinen Haushaltsbedarf verbrauchte Strommenge immer unterschreitet.

Außerdem weist der Gerichtshof darauf hin, dass ein Steuerpflichtiger nach der Logik des Mehrwertsteuersystems die Mehrwertsteuer, mit der auf der Vorstufe die Gegenstände oder Dienstleistungen belastet waren, die er für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet, abziehen kann. Der Vorsteuerabzug sei an die Erhebung der Steuern auf der folgenden Stufe geknüpft. Würden die Gegenstände oder Dienstleistungen auf der folgenden Stufe für die Zwecke besteuelter Umsätze verwendet, sei ein Abzug der Steuern, mit der sie auf der Vorstufe belastet waren, geboten, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Eigenschaft als Steuerpflichtiger setze insbesondere voraus, dass der Betreffende eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ ausübt.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 20.06.2013, C-219/12

Schönheitsreparaturen: Bundesgerichtshof erklärt Quotenklausel für unwirksam

Quotenklauseln sind dann unwirksam, wenn laut Mietvertrag Berechnungsgrundlage für die Renovierungskosten, die beim Auszug zu zahlen sind, der Kostenvoranschlag eines vom Vermieter auszuwählenden Malerfachgeschäfts ist. Dies erklärt der Direktor des Deutschen Mieterbundes (DMB) Lukas Siebenkotten zu einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 29.05.2013 (VIII ZR 285/12). Nach Einschätzung des DMB betrifft das Urteil hunderttausende von Mietverhältnissen. Folge sei, dass in diesen Fällen Mieter beim Auszug keine Renovierungskosten zahlen müssten.



In nahezu allen Mietverträgen seien heute Schönheitsreparaturklauseln enthalten. Typischerweise werde ein Fristenplan vereinbart, nachdem im Regelfall zum Beispiel nach fünf oder sieben Jahren die Räume der Wohnung zu renovieren sind. Für den Fall, dass der Mieter vor Ablauf dieser Fristen auszieht und der Vermieter keine Endrenovierung verlangen kann, solle eine „Quotenklausel“ dafür sorgen, dass der Mieter wenigstens einen prozentualen Anteil an Renovierungskosten für seine Mietzeit zahlt. Eine solche Klausel sei nach der Rechtsprechung des BGH wirksam, wenn sie nachvollziehbar und verständlich ist und wenn sie nicht auf starren Fristen fußt.

Jetzt habe der BGH aber Quotenklauseln für unwirksam erklärt, die Vorgaben zur Berechnung der anteiligen Renovierungskosten enthalten. Die Formulierung „Berechnungsgrundlage ist der Kostenvoranschlag eines vom Vermieter auszuwählenden Malerfachgeschäfts“ benachteilige den Mieter unangemessen. So könne die Klausel dahingehend verstanden werden, dass dem Kostenvoranschlag des vom Vermieter ausgewählten Malerfachgeschäfts bindende Wirkung für die Bemessung des Abgeltungsbetrages zukomme oder dass dem Mieter die Möglichkeit abgeschnitten werde, Einwendungen gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Kostenvoranschlages zu erheben beziehungsweise die Berechnung des Abgeltungsbetrages nach Maßgabe eines von ihm eingeholten günstigeren Kostenvoranschlages zu verlangen.

Deutscher Mieterbund, PM vom 12.07.2013

Mietrecht: Belästigung durch Zigarettenrauch ist Kündigungsgrund

In dem Mietrechtsstreit um einen rauchenden entschied das Amtsgericht Düsseldorf zu Gunsten der Vermieterin. Die fristlose Kündigung wurde bestätigt.

Ein Mieter dürfe zwar grundsätzlich in seiner Wohnung rauchen. Dies sei von dem vertragsgemäßen Gebrauch einer Mietwohnung gedeckt. Der Vermieter eines Mehrparteienhauses müsse es jedoch nicht dulden, wenn Zigarettenrauch im Treppenhaus zu einer unzumutbaren und unerträglichen Geruchsbelästigung führe. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der weiteren Mieter sei insoweit gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit des Beklagten vorrangig. Das Gericht

sah in dem Verhalten des Mieters einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung. Denn trotz Abmahnungen habe er seine Wohnung nur unzureichend gelüftet, so dass der Zigarettenrauch in das Treppenhaus ziehe und dort sowie im gesamten Haus zu einer unzumutbaren und gesundheitsgefährdenden Geruchsbelästigung führe.

Das Gericht führte keine Beweisaufnahme durch, weil es die Geruchsbelästigung im Treppenhaus als unstreitig ansah. Zwar hatte der 74-jährige Rentner bzw. dessen Anwältin vor dem Verhandlungstermin noch vorgetragen, dass eine Geruchsbelästigung nicht vorliege. Das Gericht wies diesen Vortrag jedoch als verspätet zurück. Nach zivilprozessualen Regeln gelte damit der Tatsachenvortrag der Klägerin als zugestanden, und die Geruchsbelästigung sei nicht weiter zu überprüfen. Die klagende Vermieterin hatte dem starken Raucher insbesondere vorgeworfen, er habe sein Lüftungsverhalten verändert. Zu Lebzeiten seiner Frau sei noch ausreichend über die Fenster gelüftet worden. Nunmehr halte der Witwer seine Holzrolläden ständig geschlossen. Dies führe seit jedenfalls anderthalb Jahren dazu, dass Zigarettenqualm aus der Wohnung in das Treppenhaus ziehe. Mieter hätten sich über eine unerträgliche Geruchsbelästigung beschwert und ihrerseits mit der Kündigung des Mietverhältnisses gedroht. Abmahnungen seien ergebnislos ausgesprochen worden.

Den Gegenargumenten des Rentners folgte das Gericht nicht. Unerheblich sei, dass der Beklagte bereits seit 40 Jahren in der Wohnung lebe und dort schon immer geraucht habe. Denn die Kündigung stütze sich nicht auf das Rauchen als Solches, sondern allein auf das geänderte Lüftungsverhalten des Beklagten und die damit einhergehende Geruchsbelästigung im Treppenhaus. Von einer jahrelangen Duldung könne insoweit keine Rede sein.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Amtsgericht Düsseldorf, Pressemitteilung zu Urteil vom 31.7.2013, Az.: 24 C 1355/13

Kapital- anleger

Kapitalvermögen: Altverluste noch bis Ende 2013 nutzbar

Anleger, die noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor 2009 haben, sollten aufpassen: Diese Veräußerungsverluste können nur noch mit bis Ende 2013 erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Diese „Altverluste“ kann ausschließlich das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung verrechnen, denn dort wurden „Altverluste“ festgestellt und fortgeschrieben.

Hierfür müssen Anleger dem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung ihrer Bank vorlegen, aus der die Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig für die Steuererklärung 2013.

Sind „Altverluste“ bis zum Jahr 2013 nicht vollständig verrechnet, können sie ab 2014 nur noch mit Spekulationsverlusten nach dem neuen § 23 EStG saldiert werden. Darunter fallen z.B. Gewinne aus dem Verkauf einer Mietimmobilie innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung oder aus dem Verkauf anderer Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres.

Noch offene Verlustvorträge sind dann schwieriger zu nutzen, denn Gewinne aus dem Verkauf von Aktien gehören nicht mehr zu den privaten Veräußerungsgeschäften. Sie sind seit 2009 den Kapitaleinkünften zugeordnet. Ebenfalls nicht erlaubt ist eine Verrechnung mit Zinsen oder Dividenden.

„Aktionsangebot Top-Tagesgeld“ ist irreführende Werbung

Das Landgericht Mönchengladbach hat mit Urteil vom 15. Juli 2013, Az. 8 O 18/13 – nicht rechtskräftig – die Werbung einer Verbraucherbank mit einem Aktionsangebot für ein sogenanntes „Top-Tagesgeld“ als irreführend untersagt. Das berichtet die Wettbewerbszentrale.

Die Bank hatte auf der Startseite ihres Internetauftritts das Aktionsangebot beworben mit dem Hinweis „Jetzt 2,25 % Zinsen p. a. – Kühl kalkuliert, gut profitiert.“. Tatsächlich galt der in der Blickfangwerbung herausgestellte Zinssatz von 2,25 % jedoch nur für einen Anlagebetrag bis 5.000 Euro. Für darüber hinausgehende Beträge wollte die Bank dann nur noch Zinssätze zwischen 1 und 0,25 % p. a. ausschütten.

Diese Information erhielt ein potentieller Kunde jedoch erst auf der dritten Unterseite des Internetauftritts bei dem Vorgang der Kontoeröffnung.

Das Landgericht Mönchengladbach schloss sich in seinem Urteil der Auffassung der Wettbewerbszentrale an, dass eine solche wesentliche Einschränkung des Angebotes unmittelbar und deutlich neben der blickfangmäßigen Herausstellung des attraktiven Zinssatzes von 2,25 % hätte erfolgen müssen.

Die Bank enthalte dem Verbraucher im konkreten Fall eine wesentliche Information, nämlich die wesentlich schlechteren Zinssätze für Anlagebeträge ab 5.000 Euro, in unlauterer Weise vor. Es hänge letztlich vom Zufall ab, ob der Verbraucher nach dreimaligem Klicken dann tatsächlich die Information zu den konkreten Zinssätzen über dem Anlagebetrag von 5.000 Euro erhalte. Die deutlich niedrigere Rendite für höhere Geldanlagebeträge sei auch eine wesentliche Information, die dem Verbraucher im Rahmen der Werbung rechtzeitig mitgeteilt werden müsse.

Wettbewerbszentrale, Pressemeldung vom 5.8.2013

Aktienoption für Aufsichtsrat

Nimmt ein Aufsichtsrat einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft an einer Maßnahme zum Bezug neuer Aktien teil, die nur Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft eröffnet ist, und hat er die Option, die von ihm gezeichneten Aktien innerhalb einer bestimmten Frist zum Ausgabekurs an die Gesellschaft zurückzugeben, so erzielt er Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wenn er die unter dem Ausgabepreis notierenden Aktien innerhalb der vereinbarten Frist zum Ausgabepreis an die Gesellschaft zurückgibt. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem aktuell veröffentlichten Urteil.

Die Höhe der Einkünfte, erklärt der BFH, bemisst sich dabei nach der Differenz zwischen Ausgabepreis und dem tatsächlichen Wert der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung der Option. Der Zufluss erfolgt im Zeitpunkt der Ausübung der Option.

BFH, Urteil vom 9.4.2013, Az.: VIII R 19/11



Swiss Life: Gesamt-Deal mit AWD-Klägern nicht möglich

In Österreich hat sich der Schweizer Versicherer mit klagenden AWD-Kunden geeinigt – mithilfe eines Gesamt-Vergleichs. In Deutschland sieht Swiss Life diese Möglichkeit nicht. Das berichtet die „Handelszeitung“ aus der Schweiz auf ihrer Internetseite.

Swiss Life, so das Blatt, wolle das unrühmliche Kapitel AWD möglichst schnell schließen. Ein globaler Vergleich mit klagenden AWD-Kunden wie in Österreich sei nach Ansicht von Swiss-Life-Chef Bruno Pfister in Deutschland aus rechtlichen Gründen aber nicht möglich. Gespräche mit Gruppen von Sparern, die sich von AWD falsch beraten fühlen und deshalb Klagen eingereicht haben, schloss der Konzernchef aber nicht aus.

„Wenn einige Parteien zusammengehen und dann Verhandlungen anbieten, wären wir dazu bereit“, sagte Pfister in einer Konferenz mit Analysten zum Halbjahresbericht.

In Österreich schloss der Versicherer, der AWD 2008 übernahm, Anfang der Woche einen außergerichtlichen Vergleich mit dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) und zahlte 11,1 Millionen Euro. Der VKI hatte die Ansprüche von österreichischen Sparern von rund 40 Millionen Euro übernommen und gegen Swiss Life eine Art „Sammelklage“ eingereicht, die im kommenden Monat verhandelt werden sollte.

In Deutschland sei die Ausgangslage wegen der vielen Kläger und der rechtlichen Verfahren anders als in Österreich, sagte Pfister. Unterschiedliche Parteien mit unterschiedlichen Sachverhalten seien in die rechtlichen Auseinandersetzungen involviert. Es gebe keine Möglichkeit für einen umfassenden Vergleich. „Die Sache wird uns wohl noch einige Zeit beschäftigen“, sagte Pfister. Die Zahl der Kläger liegt nach Swiss-Life-Angaben bei einigen tausend. In Österreich waren es 2500. Im Hinblick auf Einzelfälle zeigte sich Pfister kompromissbereit. Den Vorwurf der systematischen Falschberatung durch AWD-Vertreter weise Swiss Life zurück. Aber jeder Einzelfall werde wie schon in der Vergangenheit genau geprüft. „Wenn wir sehen, dass Klagen berechtigt sind, werden wir eine Lösung finden“, sagte Pfister.

Handelszeitung (handelszeitung.ch) vom 14.8.2013

Verbraucherschutzministerin Aigner fordert Vergleichsportal für alle Bankgebühren

Bundesverbraucherschutzministerin Ilse Aigner fordert ein nationales Vergleichsportal für alle Gebühren aller Banken. Die CSU-Politikerin sagte der Süddeutschen Zeitung, es werde Zeit, dass sich auch die Bankenbranche konsequent dem Wettbewerb stelle: „Mit versteckten Kosten muss Schluss sein.“ Die Verbraucher hätten Anspruch auf „volle Transparenz, deshalb brauchen wir ein zentrales Vergleichsportal“.

Das Internetportal solle aber nicht nur die Höhe der Dispozinsen, sondern alle Kosten, Gebühren und Zinsen ausweisen, sagte Aigner. Die Ministerin greife damit eine Initiative der EU-Kommission auf, erklärt die „Süddeutsche“. Diese hatte sich im Mai auf einen „Vorschlag über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ verständigt.

Mit dem Kommissionsvorschlag haben sich bisher aber weder das Europäische Parlament noch der Rat abschließend befasst. Es wird erwartet, dass einige EU-Mitgliedstaaten Widerstand gegen den Vorstoß leisten werden. Auch in Deutschland gebe es nach Informationen der „Süddeutsche“ Vorbehalte gegen den EU-Vorschlag, so das Blatt: In einer ersten Ressortbesprechung auf Arbeitsebene zwischen allen beteiligten Bundesministerien hätten das Justiz- und das Wirtschaftsressort Bedenken angemeldet. Dort befürchte man unter anderem neue Bürokratielasten für die Banken. Ob und wann der EU-Vorstoß Gesetz wird, sei derzeit deshalb nicht absehbar.

sueddeutsche.de, Meldung vom 17.8.2013

Unternehmer

Darlehensgewährung durch ausländischen Gesellschafter begründet keine inländische Betriebsstätte

Eine in Frankreich ansässige Gesellschaft, die mittelbar an einer inländischen KG beteiligt ist, begründet nicht allein dadurch eine inländische Betriebsstätte, dass sie der KG ein Darlehen gewährt. Dies betont das Finanzgericht (FG) Münster.

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin einer KG, an der mittelbar über eine Holding-KG eine in Frankreich ansässige Gesellschaft (S. A.) beteiligt ist. Die S. A. hatte der KG ein Darlehen gewährt. Die Darlehenszinsen behandelte das Finanzamt als Sonderbetriebseinnahmen der S. A. aus der Beteiligung an der KG. Aufgrund des Darlehens sei eine inländische Betriebsstätte der S. A. anzunehmen, sodass Deutschland das Besteuerungsrecht zustehe. Insoweit berief sich das Finanzamt auf das Schreiben des Bundesfinanzamtes vom 16.04.2010.

Das FG sah dies anders und gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Bei den Zinsen handele es sich zwar um Sondervergütungen. Jedoch stehe Deutschland das Besteuerungsrecht nicht zu. Zinsen dürften nach dem DBA-Frankreich grundsätzlich nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Gläubiger ansässig sei. Dies gelte ausnahmsweise dann nicht, wenn die Forderung zu seiner inländischen Betriebsstätte gehöre. Allein durch die Darlehensgewährung an eine deutsche Tochter- oder Enkelgesellschaft werde jedoch noch keine inländische Betriebsstätte begründet.

Eine Betriebsstätte werde auch nicht durch § 50d Absatz 10 des Einkommensteuergesetzes begründet, da diese Vorschrift lediglich Vergütungen als Unternehmensgewinne fingiere.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.06.2013, 13 K 3679/12 F

Umsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten

Wer sich als Unternehmer gegen den Verdacht zur Wehr setzt, im Zusammenhang mit seiner unternehmerischen Tätigkeit eine Straftat begangen zu haben, kann die an seinen Strafverteidiger entrichtete Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger, ein Bauunternehmer, hatte mutmaßlich eine Zuwendung an einen Entscheidungsträger eines potentiellen Auftraggebers geleistet, um einen Bauauftrag zu erlangen. Gegen ihn und einen seiner Angestellten wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Beide ließen sich durch Strafverteidiger vertreten. Das Bauunternehmen machte den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen beider Strafverteidiger geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug. Das Finanzgericht gab der Klage statt.

Der BFH hat nun die Auffassung des Finanzamts bestätigt. Abziehen kann der Unternehmer die Steuer für Leistungen, die von einem anderen Unternehmer "für sein Unternehmen" ausgeführt worden sind. Streitig war, ob die Strafverteidiger Leistungen für das Unternehmen oder für die Privatpersonen erbracht hatten. Deswegen hatte der BFH in derselben Sache zuvor bei dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) angefragt, ob es für den Vorsteuerabzug auf den maßgeblichen Entstehungsgrund der Aufwendungen ankomme, dass nämlich die mutmaßliche Straftat im Interesse des Unternehmens begangen wurde oder ob das unmittelbare Ziel der erbrachten Leistung, eine Bestrafung zu verhindern, entscheidend sei (Beschluss vom 22.12.2011, V R 29/10).

Letzteres ist nach dem in diesem Streitfall ergangenen EuGH-Urteil vom 21.02.2013 (C-104/12) zutreffend. Leistungen, deren Zweck darin bestehen, strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen zu verhindern, die Geschäftsführer eines steuerpflichtigen Unternehmens sind, eröffnen danach kein Recht auf Vorsteuerabzug. Dem hat sich der BFH in dem jetzt veröffentlichten Urteil angeschlossen.

Abschließend weist der BFH darauf hin, dass seine Entscheidung nur für die Umsatzsteuer Bedeutung hat. Die ertragssteuerrechtliche Frage, ob Aufwendungen für eine Strafverteidigung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein können, werde davon nicht berührt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.04.2013, V R 29/10



Steuerbescheid darf bei nicht versteuerter Privatnutzung geändert werden

Selbstständige, die keinen Privatanteil für die private Nutzung des Betriebs-Pkw versteuern, müssen noch nach Jahren mit einer Bescheidänderung und Steuernachzahlung rechnen.

Ein Selbstständiger machte wahrheitswidrig in seiner Gewinnermittlung keine Angaben zur Privatnutzung des Betriebs-Pkw. Das Finanzamt fragte nicht nach und veranlagte wie erklärt. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Jahre später bemerkte das Finanzamt den Fehler, änderte den Steuerbescheid gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO (nachträgliches Bekanntwerden neuer Tatsachen) und erhöhte den Gewinn um die private Kfz-Nutzung.

Der Unternehmer berief sich darauf, dass das Finanzamt bei Zweifeln an der ausschließlichen betrieblichen Nutzung hätte nachfragen müssen. Schließlich sei bekannt gewesen, dass der Betrieb in A liege, er jedoch seinen Wohnsitz in B habe. Das Finanzgericht konnte jedoch keine Pflichtverletzung des Veranlagungsbeamten erkennen und bestätigte die Steuernachforderung.

FG Thüringen vom 10.11.2011, 2 K 163/10

Fahrzeugleasing: Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden nicht steuerbar

Leistet der Leasingnehmer an den Leasinggeber vereinbarungsgemäß nach der Rückgabe des Fahrzeugs einen Ausgleich für den durch nicht vertragsgemäße Nutzung entstandenen Minderwert des Fahrzeugs, unterliegt die Zahlung beim Leasinggeber nicht der Umsatzsteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin verleast Geschäftsfahrzeuge. Ihre Kunden verpflichten sich vertraglich, das Fahrzeug nach Ablauf des Vertrags in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher zurückzugeben, wobei normale Verschleißspuren nicht als Schäden gelten. Wenn das Fahrzeug bei Rückgabe dem vereinbarten Zustand nicht entspricht, muss der Leasingnehmer für den Minderwert einen entsprechenden Ausgleich an die Klägerin leisten. Im Streitfall wies das Fahrzeug bei Rückgabe u.a. Lackschäden, eine fehlende Funktion der

Lenkhilfe sowie eine Beschädigung des Panzerrohres auf. Der Leasingnehmer leistete den vereinbarten Minderwertausgleich an die Klägerin. Die Klägerin war der Meinung, dass dieser Betrag nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei und teilte dies dem Finanzamt (FA) mit. Das FA behandelte demgegenüber den sog. Minderwertausgleich als eine leasingtypische vertragliche Gegenleistung für die Überlassung des Leasinggegenstands durch den Leasinggeber und erhöhte die Umsatzerlöse der Klägerin entsprechend.

Der BFH bestätigte das Urteil des Finanzgerichts, wonach der leasingtypische Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Es fehlt der für einen Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung bezogen auf den vom Leasingnehmer gezahlten Minderwertausgleich, weil diesem objektiv keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenübersteht. Der Leasingnehmer schuldet insofern kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern er leistet Ersatz für einen Schaden, der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

Der BFH folgt damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der bereits entschieden hat, dass der Minderwertausgleich ohne Umsatzsteuer zu berechnen ist (vgl. z.B. BGH-Urteil vom 18. Mai 2011 VIII ZR 260/10, HFR 2011, 1156). Der entgegengesetzten Auffassung der Finanzverwaltung ist der BFH nicht gefolgt.

Bundesfinanzhof, Pressemitteilung Nr. 43 vom 31.7.2013 zu Urteil vom 20.3.2013, Az.: XI R 6/11

Arbeitsrecht: Falsch ausgefüllter Arbeitszeitrnachweis führt nicht sofort zum Aus

Füllt ein Arbeitnehmer einen Arbeitszeitrnachweis zu seinem Vorteil falsch aus, so darf der Arbeitgeber nicht gleich zur Kündigungskeule greifen, ohne ihn vorher abgemahnt zu haben. Dies vor allem dann nicht, wenn der Mitarbeiter Arbeitszeitguthaben nur durch Freizeit ausgleichen kann und er für den entsprechenden Zeitraum bereits ein (korrektes) Guthaben auf dem Konto hat.

LAG Rheinland-Pfalz, 9 Sa 452/11

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Auswahl bei Versetzungen: Darf sich nicht auf befristet angestellte Mitarbeiter beschränken

Will ein Arbeitgeber Beschäftigte aus dienstlichen Gründen versetzen, so hat er bei der Auswahl die Grundsätze billigen Ermessens zu beachten. Eine Auswahl, die nur Beschäftigte einbezieht, die vorher befristete Arbeitsverträge hatten, ist unzulässig. Dies betont das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Die Klägerin war seit Juli 2009 bei der beklagten Bundesagentur für Arbeit als Fachassistentin im Rahmen eines auf den 31.12.2011 befristeten Arbeitsverhältnisses in der Agentur für Arbeit in Pirna beschäftigt. Das BAG hat am 09.03.2011 (7 AZR 728/09) entschieden, dass sich die Beklagte zur Rechtfertigung befristeter Arbeitsverträge nicht auf den Sachgrund der sogenannten haushaltsrechtlichen Befristung berufen kann. Daraufhin „entfristete“ die Beklagte zahlreiche Arbeitsverträge, auch den Arbeitsvertrag der Klägerin. In der Folge wurden viele der vorher befristet beschäftigten Arbeitnehmer versetzt, darunter die Klägerin mit Wirkung zum 01.08.2011 zur Agentur für Arbeit in Weiden.

Die Klägerin hält die Versetzung aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände für unbillig. Auch sei die Auswahlentscheidung falsch erfolgt. Die Beklagte hat vorgebracht, sie könne Arbeitnehmer aus haushaltsrechtlichen Gründen nur in denjenigen Arbeitsagenturen dauerhaft einsetzen, in denen entsprechende Planstellen im Haushaltsplan ausgewiesen seien. Auch sei es zulässig gewesen, in ihre Auswahlüberlegungen lediglich die Arbeitnehmer aus dem sogenannten Entfristungsüberhang, nicht aber auch diejenigen Arbeitnehmer einzubeziehen, die von vornherein unbefristet auf einer im Haushaltsplan vorgesehenen Planstelle beschäftigt gewesen seien. Dies habe auch dem Betriebsfrieden gedient. Die Klägerin war mit ihrer Klage in allen Instanzen erfolgreich.

Die Beklagte sei zwar nach den Bestimmungen des bei ihr gültigen Tarifvertrags und nach dem Inhalt des geschlossenen Arbeitsvertrags berechtigt, die Klägerin zu versetzen, wenn hierfür ein dienstlicher Grund besteht. Einen solchen Grund stelle beispielsweise ein Personalüberhang in einer örtlichen Arbeitsagentur dar. Die Versetzung sei wirksam, wenn billiges Ermessen gewahrt ist, also sowohl die Interessen der Beklagten als auch die Interessen der betroffenen Arbeitneh-

mer angemessen berücksichtigt würden. Weil die Arbeitgeberin in die Auswahlentscheidung nur vorher befristet Beschäftigte einbezogen hat und nur solche Arbeitnehmer versetzt wurden, sei die Versetzung im Streitfall unwirksam.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.07.2013, 10 AZR 915/12

Weiter entferntes Gymnasium mit spezieller Sportförderung: Öffentliche Hand muss Fahrtkosten nicht vollständig übernehmen

Schüler haben keinen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten zu einem weiter entfernt liegenden Gymnasium, nur weil dieses eine spezielle Sportförderung anbietet. Die Kosten werden vielmehr nur bis zur nächstliegenden Schule des gleichen Schultyps übernommen. Hierauf weist das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz hin.

Der Kläger, der ein Gymnasium mit spezieller Sportförderung in Kaiserslautern besucht, hatte geltend gemacht, die Begrenzung der Übernahme der Schülerbeförderungskosten von seinem Wohnort zum nächstgelegenen Gymnasium in Neustadt an der Weinstraße benachteilige ihn ungerechtfertigt. Dass das Schulgesetz lediglich dann die Kosten für den Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule vorsehe, wenn deren Besuch im Hinblick auf die gewählte erste Fremdsprache erfolge, sei nicht sachlich begründet. Die Regelung müsse zumindest entsprechend auch auf eine spezielle Sportförderung angewandt werden. Nachdem die Stadt Kaiserslautern die Übernahme der Fahrtkosten insoweit abgelehnt hatte, als sie über die Fahrtkosten bis zu dem nächstliegenden Gymnasium in Neustadt hinausgingen, klagte der Schüler. Hiermit hatte er weder in erster noch in zweiter Instanz Erfolg. Dem geltenden Verfassungsrecht lasse sich kein Gebot entnehmen, wonach der Staat für die kostenlose Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zu sorgen habe, so das OVG. Räume der Gesetzgeber gleichwohl einen solchen Anspruch auf Kostenübernahme ein, könne er ihn schon angesichts der begrenzten Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand auch begrenzen und sachlich begründete Differenzierungen vornehmen. Dass die Kostenübernahme grundsätzlich nur bis zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart erfolge, sei ebenso wenig zu



beanstanden wie die davon gemachte Ausnahme im Hinblick auf das Fremdsprachenangebot. Mit dieser Privilegierung habe der Gesetzgeber lediglich dem in der Landesverfassung enthaltenen Gebot der Berücksichtigung des klassischen humanistischen Bildungsideals Rechnung getragen. Auf die Sportförderung sei dies nicht übertragbar.

Es bleibe daher dabei, so das OVG, dass maßgeblich für die Übernahme der Fahrtkosten allein die in den schülerbeförderungrechtlichen Vorschriften festgelegten Kriterien und nicht sonstige Präferenzen der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten seien.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23.07.2013, 2 A 10634/13.OVG

Auszubildende: Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung kann entbehrlich sein

Die Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise Ersatzbescheinigungen 2011, 2012 oder 2013) werden im Laufe des Jahres 2013 schrittweise durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) abgelöst. „Zukünftig werden Arbeitgebern die Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Beschäftigten elektronisch mitgeteilt“, erklärt dazu Finanzpräsident Dietrich Weilbach, Steuerabteilungsleiter der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe. Für ledige Auszubildende, die im Jahr 2013 eine Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen, gelten laut OFD allerdings vereinfachende Regelungen. „Der Arbeitgeber kann bei diesen Auszubildenden für den ELStAM-Abruf ein erstes Dienstverhältnis anmelden, wenn ihm dies der Auszubildende schriftlich bestätigt. Der Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung bedarf es dann nicht“, so Weilbach. Wende der Arbeitgeber noch keine ELStAM an, könne er ebenfalls ohne Vorlage der Papierbescheinigungen die Steuerklasse I bei der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde legen. Der Auszubildende müsse hier neben der genannten Bestätigung dem Arbeitgeber lediglich noch seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum und seine Religionszugehörigkeit mitteilen.

Hingegen benötigten Ferienjobber in der Regel eine Ersatzbescheinigung 2013, sofern sie keine Lohnsteuerkarte 2010 beziehungsweise eine entsprechende Bescheinigung für das Jahr 2011 oder 2012 besitzen oder diese verloren gegangen ist, so der Finanzpräsident abschließend.

Oberfinanzdirektion Karlsruhe, PM vom 22.07.2013

Teilzeitananspruch: Auch für Schichtarbeiter

Das Landesarbeitsgericht Köln hat mit einem jetzt veröffentlichten Urteil eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Bonn bestätigt, das einem Maschinenführer, der nach knapp zwei Jahren Elternzeit in den Betrieb zurückgekehrt und zuvor im 3-Schichtbetrieb in Vollzeit beschäftigt gewesen war, einen Teilzeit-Anspruch zugebilligt hatte. Der Kläger hat eine in Vollzeit berufstätige Ehefrau und zwei Kinder. Er wollte nach der Elternzeit nur noch in Teilzeit von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beschäftigt werden.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 TzBfG hat ein Arbeitgeber Wünschen von Arbeitnehmern nach Verringerung und Neuverteilung der Arbeitszeit zuzustimmen, wenn nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.

Der Arbeitgeber hatte den Teilzeitwunsch abgelehnt und sich unter anderem darauf berufen, dass sonst speziell für den Kläger zusätzliche Schichtübergaben eingeführt werden müssten, was zu Produktionsverzögerungen und damit zu wirtschaftlichen Nachteilen führe.

Beide Gerichte haben entschieden, die Ablehnungsgründe des Arbeitgebers seien nicht gewichtig genug. Gewisse organisatorische Anstrengungen seien bei jeder Einrichtung von Teilzeitarbeit erforderlich und gesetzesimmanent. Im vorliegenden Fall gingen sie nicht über das zumutbare Maß hinaus.

Landesarbeitsgericht Köln, Pressemitteilung vom 22.07.2013 zu Urteil vom 10.01.2013, Az.: 7 Sa 766/12

Bauen und Wohnen

„Gartenhütte“ kann Zweitwohnungssteuer unterliegen

Eine Zweitwohnungssteuer kann auch für eine „Gartenhütte“ anfallen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Gießen entschieden. Eine die Steuer auslösende Zweitwohnung müsse keinen besonderen Komfort ausweisen.

Die Klägerin hatte sich gegen einen Steuerbescheid der Stadt Grünberg gewandt, die sie für das Jahr 2011 zu einer Zweitwohnungssteuer in Höhe von 161,18 Euro veranlagt hatte. Die Stadt Grünberg erhebt für Zweitwohnungen in ihrem Stadtgebiet eine Steuer in Höhe von zehn Prozent des Mietwertes. Per Definition in der Satzung ist eine Zweitwohnung „jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat“.

Die Klägerin ist Besitzerin einer 1975 als Wochenendhaus errichteten, rund 30 bis 40 Quadratmeter großen Blockhütte, die über einen Strom- und Wasseranschluss, einen Aufenthaltsraum mit Küchennische, eine Toilette mit Waschbecken und einen Abstellraum verfügt. Gegen die Veranlagung wandte sie ein, das Blockhaus könne nicht als Zweitwohnung genutzt werden, da keine Schlafmöglichkeit und auch kein Bad vorhanden sei. Die Hütte diene nur als Gartenhütte.

Dies jedoch erachtete das VG als ausreichend. Der Wohnungsbegriff in der Satzung der Stadt Grünberg sei weit auszulegen. Eine Zweitwohnung erfordere weder einen besonderen Komfort in der Ausstattung noch eine komplette Infrastruktur. Die in der Blockhütte der Klägerin vorhandene Ausstattung erfülle die an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen. Das zeige insbesondere das Vorhandensein eines Stromanschlusses, einer Wasserversorgung, einer Küchennische und einer Toilette. Gegen das Urteil können die Beteiligten Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 13.06.2013, 8 K 907/12.GI, nicht rechtskräftig

Mietrecht: Gegen Fliegengitter gibt es nichts einzuwenden

Hat ein Mieter ein Fensterfliegengitter angebracht, um sich vor Mücken und anderen Insekten zu schützen, so darf der Hausverwalter das Gitter nicht einfach wieder abmontieren.

Das, so das Amtsgericht Springe, stelle eine verbotene Eigenmacht dar. Der Vermieter müsse sich das Fehlverhalten seines Verwalters zu-rechnen lassen. Das gelte insbesondere dann, wenn ein Sachverständiger – auch ohne eine weitere, vom Vermieter geforderte „chemische Analyse“ – feststellt, dass ein Schaden durch die Fliegengitter nicht zu erwarten sei.

AmG Springe, 4 C 292/09

Klimaschutz versus Denkmalschutz: Solaranlage auf Pfarrscheuer unzulässig

Bei einer behördlichen Ermessensentscheidung können die Interessen des Klimaschutzes hinter denen des Denkmalschutzes im Einzelfall zurücktreten, sofern es sich um ein besonders schützenswertes Gebäudeensemble handelt. Einer Pfarrgemeinde darf deshalb die Genehmigung versagt werden, auf dem Dach der Pfarrscheuer eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Eine katholische Kirchengemeinde beantragte bei der zuständigen Behörde eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Sie wollte auf dem Dach der Pfarrscheuer eine Photovoltaikanlage errichten. Die Behörde lehnte dies ab, weil diese Anlage das Erscheinungsbild des Pfarrhauses als Kulturgut erheblich beeinträchtigte.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen gab der Behörde Recht, die ermessensfehlerfrei entschieden hat. Die katholische Kirchengemeinde darf auf dem Dach ihrer Pfarrscheuer keine Photovoltaikanlage errichten. In diesem Fall geht der Denkmalschutz vor.

Das verfassungsrechtlich geschützte Ziel des Klimaschutzes führt dazu, dass Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals durch Photovoltaikanlagen zwar in stärkerem Maße hinzunehmen sind als andere bauliche Veränderungen.

Gleichwohl können die Belange des Denkmalschutzes vorrangig sein. Hier ist das bauliche Ensemble aus Pfarrhaus und Pfarrscheune denk-



malpflegerisch besonders schützenswert. Die Gebäude liegen erhöht und werden aus dem öffentlichen Raum als zusammengehörig wahrgenommen. In unmittelbarer Umgebung des Pfarrhofes befinden sich zudem keine weiteren Photovoltaikanlagen. Deshalb darf hier der Klimaschutz hinter den Denkmalschutz zurückgestellt werden.

VG Sigmaringen, Urteil vom 4.7.2013, Az.: 7 K 2306/12

Teurer Rauch: 100 Euro für jeden Fall der Entsorgung von Asche und Zigarettenkippen vom Balkon

Zwei Mitglieder einer Wohnungsgemeinschaft in München, beide Raucher, trafen sich Ende September 2011 beim Amtsgericht München. Die damalige Klägerin, die ihren Balkon direkt unter dem der Miteigentümerin hat, beschwerte sich, dass diese ihre Asche und Zigarettenkippen über den Balkon nach unten entsorgen würde.

Vor Gericht verglichen sich die Parteien dergestalt, dass vereinbart wurde, dass die damalige Beklagte sicherstelle, dass Asche und Zigarettenkippen, die aus ihrer Wohnung kommen, auch dort und nicht über den Balkon nach unten entsorgt werden. Es wurde auch klargestellt, dass die Beklagte für jeden Fall der Zuwiderhandlung 100 Euro an die Klägerin zu zahlen habe.

Bereits ab Oktober 2011 stellte die damalige Klägerin Verstöße gegen die Regelung fest. Bis Ende August 2012 hatte sie sich 57 Fälle notiert. Sie forderte daher 5700 Euro.

Die betroffene Miteigentümerin weigerte sich zu zahlen. Sie habe nichts gemacht. Sie würde nur in der Küche rauchen und Asche und Zigaretten im Müll entsorgen. Außerdem rauche sie seit November 2011 nur noch die E-Zigarette. Und zu guter Letzt habe sie an ihrem Balkon ein Katzenschutznetz angebracht. Ein Herunteraschen durch dieses Netz sei überhaupt nicht möglich.

Schließlich trafen sich beide erneut vor dem Amtsgericht München. Der zuständige Richter gab der Klägerin zu einem Teil Recht:

Nach dem er sich mehrere Zeugen angehört habe, sei er zu der Überzeugung gekommen, dass zu mindestens in 30 Fällen ein Verstoß gegen die Vereinbarung vorliege. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Asche tatsächlich auf dem Balkon der Klägerin gelandet sei. Die Vereinbarung enthielte ein Verbot der Entsorgung nach unten. Ein

Hindurchstecken einer Zigarette durch ein Katzenschutznetz sei auch problemlos möglich. Die Beklagte habe daher 3000 Euro an die Klägerin zu bezahlen.

Amtsgericht München, Pressemitteilung vom 12.8.2013 zu Urteil vom 9.7.2013, Az.: 483 C 32328/12 WEG; nicht rechtskräftig

Müllabfuhr und Abwasserentsorgung: Auch künftig ohne Mehrwertsteuer

Kernbereiche öffentlichen Handels wie die Müllabfuhr oder die Abwasserentsorgung werden auch in Zukunft mehrwertsteuerfrei bleiben.

Die Bundesregierung versichert in einer Antwort (17/14516) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen): „Der Kernbereich öffentlichen Handelns – der originär hoheitliche Bereich, in dem es keinen Wettbewerb gibt – wird auch in Zukunft nicht der Umsatzsteuer unterliegen.“ Dies betreffe insbesondere die Bereiche der klassischen Eingriffsverwaltung sowie die gegenüber dem Bürger erbrachte Entsorgung von Müll aus privaten Haushalten sowie die Abwasserentsorgung. Voraussetzung sei allerdings, dass die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben würden.

Hintergrund der Anfrage waren Urteile des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes, nach deren Tenor Leistungen der öffentlichen Hand, die mit denen privater Anbieter vergleichbar sind oder in direktem Wettbewerb mit privaten Anbietern erbracht werden, der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Die Bundesregierung erklärt, sie nehme das Thema angesichts einer erheblichen Verunsicherung im Kommunalbereich ernst. Die Problematik der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand werde bereits seit längerem intensiv mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

Bundestag, hib-Meldung Nr. 424 vom 15.8.2013

Bußgeld & Verkehr

Abgestelltes Fahrrad fällt um: Besitzer haftet nur bei nachgewiesenem Verschulden für Schaden an Pkw

Das Parken eines Fahrrades auf dem Gehweg ist als Gemeingebrauch grundsätzlich zulässig, soweit das Rücksichtnahmegebot gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern beachtet wird. Erleidet jemand einen Schaden an seinem Pkw und geht er davon aus, dass dieser durch ein umgefallenes Fahrrad entstanden ist, hat er das zu beweisen. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar. Verschuldensunabhängige Schadenersatzansprüche existierten für abgestellte Fahrräder nicht. Eine Münchnerin stellte den BMW Mini ihres Vaters in der Maximilianstraße ab. Als sie ein paar Stunden später zurückkam, fand sie dort ein Fahrrad vor, das auf den rechten Kotflügel des Pkws gefallen war. Der Mini wies Kratzer sowie eine Delle am rechten Kotflügel auf. Bei Nachforschungen stellte sich heraus, dass das Fahrrad vorher durch seinen Besitzer auf dem Gehweg abgestellt worden war. Die Reparatur des BMWs kostete 1.745 Euro, die der Eigentümer des Wagens vom Besitzer des Fahrrades verlangte. Schließlich habe dieser sein Fahrrad so abgestellt, dass es auf sein Auto fallen konnte. Dies sei grob fahrlässig gewesen. Jedes Fahrrad müsse so abgeschlossen werden, dass eine Beschädigung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen sei. Der Fahrradfahrer hätte einen angemessenen Sicherheitsabstand einhalten müssen. Der Besitzer des Fahrrades weigerte sich zu zahlen. Er habe sein Fahrrad ordnungsgemäß abgestellt. Was dann passiert sei, wisse er nicht. Der Mini-Fahrer ist mit seiner Klage vor dem AG München gescheitert. Zwar habe der Kläger einen Schaden an seinem Pkw erlitten. Es fehle aber der Nachweis der schuldhaften Verursachung des Schadens durch den Fahrradfahrer. Das Parken eines Fahrrades auf dem Gehweg sei als Gemeingebrauch grundsätzlich zulässig, soweit das Rücksichtnahmegebot gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern beachtet werde. Verschuldensunabhängige Schadenersatzansprüche existierten für abgestellte Fahrräder nicht. Nachdem das Fahrrad nicht befestigt gewesen sei, könne nicht ausgeschlossen werden, dass es von einem Dritten aus einer zunächst gesicherten Position fortbewegt worden sei – etwa um Platz für ein eigenes Fahrrad zu schaffen – und erst so in die das Eigentum des Klägers gefährdende Position gebracht wurde. Ein solches Verhalten eines Dritten wäre dem Fahrradfahrer nicht zuzurechnen. Die Behauptung des Klägers, der Beklagte selbst habe sein

Fahrrad so abgestellt, dass es auf sein Auto fallen konnte, habe der Kläger nicht beweisen können. Ein Schadenersatzanspruch sei deshalb nicht gegeben.

Amtsgericht München, Urteil vom 11.06.2013, 261 C 8956/13, nicht rechtskräftig

Bei rot über Ampel gebraust: BGH bestätigt Bewährungsstrafe für Fahrer eines Feuerwehrwagens

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die gegen den Fahrer eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges verhängte Bewährungsstrafe von sechs Monaten bestätigt.

Der Angeklagte war im Juli 2011 bei eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn trotz roter Ampel mit unverminderter Geschwindigkeit auf einen Kreuzungsbereich zugefahren und dort mit einem Linienbus kollidiert. Bei dem Verkehrsunfall wurden zwei Fahrgäste des Linienbusses getötet und zahlreiche weitere Businsassen sowie vier Feuerwehrleute teils schwer verletzt.

Das Landgericht (LG) Hamburg hat den Fahrer des Feuerwehreinsatzfahrzeuges wegen fahrlässiger Tötung in zwei Fällen in Tateinheit mit zweiundzwanzigfacher fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe sechs Monaten verurteilt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Der BGH hat die Revision des Angeklagten als unbegründet verworfen. Das Urteil des LG ist somit rechtskräftig. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16.07.2013, 4 StR 66/13

Verkehrsrecht: Zufällig gemachtes Video darf als Beweis dienen

Das Amtsgericht München hat entschieden, dass ein privat gedrehtes Video als Beweismittel in einem Zivilprozess zugelassen werden kann. Vorausgesetzt, mit den Aufnahmen werde (noch) kein bestimmter Zweck verfolgt, sie also „zufällig“ zu Beweismaterial werden. Solche Videos seien nicht verboten und sozial anerkannt, wie zum Beispiel bei Urlaubsfotos, bei denen jeder wisse, zufällig auf solche Bilder geraten zu können.

Im konkreten Fall hatte sich der Filmer (ein Fahrradfahrer) allerdings selbst belastet: Er hatte einen Unfall, den aus seiner Sicht ein Cabrio-



fahrer verursachte, mit dem er zuvor in Streit geriet – unter anderem soll der Autofahrer ihm den Stinkefinger gezeigt haben. Aber weder diese Entgleisung war auf dem Video zu sehen noch anderes Fehlverhalten des Autofahrers, das ausgereicht hätte, um ihn zu belasten. Das Gericht war sogar der Meinung, der Radler selbst habe sich nicht verkehrsgerecht verhalten. Die Forderung (3.000 Euro Schadenersatz und Schmerzensgeld) wurde zurückgewiesen.

AmG München, 343 C 4445/13

Auch im laufenden Abbauseminar kommen neue Punkte oben drauf

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat entschieden, dass Verkehrssünder, die durch ein Aufbauseminar Punkte in Flensburg abbauen wollen, das nur dann erfolgreich durchziehen können, solange sie keine weiteren Verkehrsverstöße begehen. Der Kurs muss abgeschlossen sein, bevor eine neue „Sünde“ begangen wird, die Punkte bringt. Ist das nicht der Fall, so kommen die neu erworbenen Punkte obendrauf – auch wenn das Abbauseminar läuft und später sogar erfolgreich abgeschlossen wird.

VwG Düsseldorf, 14 L 223/13

„Ungebremst“ spricht für „nicht sehen können“

Erfasst ein Autofahrer einen Fußgänger, der die Fahrbahn nachtsam überquert, so kann der Fußgänger keine anteilige Haftung des Kfz-Fahrers verlangen (hier forderte er, dass mindestens die sogenannte Betriebsgefahr des Autos berücksichtigt werde), wenn sich herausstellt, dass der Fahrer den Mann nicht sehen konnte. Sprechen die übrigen Zeugenaussagen dafür, dass der über die Straße Laufende nicht zu sehen war und stellt ein Gutachter fest, dass der Passant ungebremst angefahren wurde, so sinkt die Betriebsgefahr des Autos auf „0“. Der Unfall war „unabwendbar“ – die Lebenserfahrung zeigt, dass ein Autofahrer, der einen auf der Fahrbahn befindlichen Fußgänger wahrnimmt, alles versucht, um eine Kollision zu vermeiden.

OLG Hamm, 6 U 59/12

Eine rote Ampel über eine Tankstelle umfahren, ist legitim

Ein Autofahrer darf nicht mit einem Bußgeld (hier in Höhe von 200 Euro) und einem Monat Fahrverbot belegt werden, wenn er eine „rot“ zeigende Ampel dadurch „umfährt“, dass er ein im Eckbereich der Straße liegendes Tankstellengelände als Umfahrung nutzt, um dann wieder auf die Straße zu kommen. Das Oberlandesgericht Hamm hält einen solchen Trick (unabhängig davon, ob es dem Tankstelleneinhaber gefällt) für legitim. Entsprechendes gelte für das Umfahren einer roten Ampel über einen unmittelbar daneben liegenden Parkplatz.

Nicht akzeptieren wollen die Richter das Umfahren einer rot zeigenden Ampel durch das Benutzen eines Gehweges oder Randstreifens, eines Parkstreifens, eines Radweges oder einer Busspur.

OLG Hamm, 1 RBs 98/13

Kfz-Haftpflichtversicherung: Wenn auf Rollsplitt nicht deutlich hingewiesen wird

Gerät ein Motorradfahrer in einer Kurve auf Rollsplitt und stürzt er, weil seine Geschwindigkeit diesem Boden nicht angemessen war, so haftet er zu 30 Prozent für seinen Schaden, wenn er ein auf den Rollsplitt hinweisendes Schild nicht beziehungsweise „nicht deutlich genug“ erkannt hatte.

Die Kommune, der nachgewiesen wurde, das Hinweisschild an einer Stelle aufgestellt zu haben, „die der Gefahrenlage nicht ausreichend gerecht wurde“, ist wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht zu 70 Prozent an der Regulierung des Schadens beteiligt.

In dem Urteil wurde im Übrigen auch festgestellt, dass es für die hier beschädigte Motorradkleidung einschließlich des Helms durchaus einen „Gebrauchmarkt“ gebe, so dass sich der Biker einen Abzug „neu für alt“ gefallen lassen musste.

OLG München, 1 U 4489/11

Ehe, Familie und Erben

Unfallversicherungsschutz für pflegenden Angehörigen: Erfasst auch Sturz beim Geldabheben am Bankautomat

Wer einen Angehörigen zu Hause pflegt, steht auch beim Geldabheben am Bankautomat unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt zumindest dann, wenn Geld vom Konto des Pflegebedürftigen abgehoben und sodann für dessen Versorgung verwendet werden sollte, wie das Bayerische Landessozialgericht (LSG) entschieden hat.

Die Klägerin pflegte ihre Schwiegermutter zu Hause. Beim Einkauf für die Schwiegermutter stürzte sie auf dem Weg vom Auto zum Geldautomat auf winterlicher Straße. Sie machte daraufhin Verletzungen an Hals- und Lendenwirbelsäule sowie an der Hand geltend. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verneinte einen Arbeitsunfall. Die dagegen angestrebte Klage hatte zunächst keinen Erfolg. Erst vor dem Bayerischen LSG bekam die Klägerin Recht. Das Gericht stellte einen Arbeitsunfall fest.

Pflegende Angehörige stünden unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, betont das Gericht. Versichert sei neben der Pflege zu Hause auch das Einkaufen für den Pflegebedürftigen. Wer dazu Bargeld vom Konto des Pflegebedürftigen abhebt, erhalte Unfallversicherungsschutz auch für den Weg zum Geldautomat.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 27.03.2013, L 2 U 516/11

Erbschaftsteuer: Keine Anrechnung von im Ausland gezahlter Erbschaftsteuer, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen fehlt

Im Ausland gezahlte Erbschaftsteuer, für die im Inland eine Anrechnung nicht vorgesehen ist, bleibt unberücksichtigt. Aus höherrangigem Recht ergibt sich kein Zwang zur Anrechnung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Doppelbesteuerung muss aber unter Umständen durch Billigkeitsmaßnahmen gemildert werden.

Die Klägerin ist Miterbin ihrer im Jahr 2000 verstorbenen Großtante, die Kapitalvermögen (Bankguthaben und festverzinsliche Wertpapiere) u.a. in Frankreich angelegt hatte. Frankreich erhob für das dort angelegte Kapitalvermögen Erbschaftsteuer nach einem Steuersatz von

55 %. Im Inland unterfällt dasselbe Vermögen ebenfalls der Erbschaftsteuer. Eine Anrechnung der im Ausland gezahlten Erbschaftsteuer war nicht vorgesehen. Weder greift die geltende Anrechnungsvorschrift, weil das Vermögen nach deutschem Recht zum Inlandsvermögen zählt, noch bestand ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf diesem Gebiet.

Das zuständige Finanzamt (FA) setzte die deutsche Erbschaftsteuer entsprechend fest und rechnete die französische Erbschaftsteuer weder auf die deutsche Erbschaftsteuer an noch zog es sie von deren Bemessungsgrundlage ab. Es erließ lediglich einen Teil der Erbschaftsteuer wegen sachlicher Unbilligkeit. Klage und Revision blieben erfolglos. Der BFH hat die Auffassung des FA und des Finanzgerichts bestätigt, dass die französische Erbschaftsteuer bei der Festsetzung der deutschen Erbschaftsteuer unberücksichtigt bleibt. Unionsrecht, insbesondere die Kapitalverkehrsfreiheit, steht der mehrfachen Belastung eines Erwerbs von Todes wegen mit Erbschaftsteuer durch mehrere Staaten nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht entgegen. Das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention verlangen ebenfalls nicht, dass die ausländische Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet oder als Nachlassverbindlichkeit von deren Bemessungsgrundlage abgezogen werden muss.

Der BFH hat aber darauf hingewiesen, dass eine übermäßige, konfiskatorische Steuerbelastung Billigkeitsmaßnahmen erfordern kann. Ob der im Streitfall vorgenommene Teilerlass den Anforderungen insoweit genüge, war allerdings nicht Gegenstand des Verfahrens.

Im Verhältnis zu Frankreich hat sich die Rechtslage in der Zwischenzeit geändert. Eine Doppelbesteuerung wie im Streitfall wird nun durch das am 3. April 2009 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen vermieden. Die Entscheidung ist aber nach wie vor im Verhältnis zu Staaten von Bedeutung, mit denen kein solches Doppelbesteuerungsabkommen besteht und die für die Erhebung von Erbschaftsteuer an den Wohnsitz oder Sitz des Schuldners von Kapitalforderungen des Erblassers anknüpfen.

Bundesfinanzhof, Pressemitteilung Nr. 45 vom 31.7.2013 zu Urteil vom 19.6.2013, Az.: II R 10/12



Elternunterhalt: Eigenes Wohnhaus ist wie „Notgroschen“

Verwandte in gerader Linie sind nach dem Gesetz verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Damit auch Kinder für ihre Eltern. Für die Berechnung des Unterhalts wird das Vermögen des Unterhaltspflichtigen herangezogen. Hierzu zählt aber keine „angemessene selbst genutzte Immobilie“. Über diesen Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) berichtet das Online-Portal Legal Tribune Online:

Ein eigenes Haus oder eine Wohnung gelten nicht zwangsläufig als Vermögen, das für den Unterhalt pflegebedürftiger Eltern verwendet werden muss. Der BGH in Karlsruhe stellte klar, dass „eine angemessene selbst genutzte Immobilie“ in solche Berechnungen nicht einfließt. Sie darf nicht zum Vermögen eines Mannes hinzugezählt werden, der auf Zahlung von Unterhalt für seine pflegebedürftige Mutter verklagt wurde (Beschluss vom 07.08.2013, Az. XII ZB 269/12).

Zwar sind Verwandte in gerader Linie nach § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verpflichtet, einander zu unterhalten. Dafür müssen sie auch ihr Vermögen einsetzen, betonte der BGH. Es gebe aber Einschränkungen: So dürfen Eltern wie Kinder ein bestimmtes Nettoeinkommen selbst behalten und außerdem Geld für die eigene Altersvorsorge zurückstellen. Auch eine Immobilie, die sie selbst nutzen, zählt als ein solcher „Notgroschen“, den sie nicht für Unterhalt einsetzen müssen.

Den ihm vorgelegten Fall wies der BGH allerdings wegen diverser anderer Berechnungsfehler beim Nettoeinkommen des Sohnes an das Oberlandesgericht Nürnberg zurück. Geklagt hatte ein Sozialhilfeträger, der den Aufenthalt der Mutter in einem Altersheim aus der Sozialhilfe mitfinanziert. Er verlangt vom Sohn Erstattung der geleisteten Beiträge von Juli 2008 bis Februar 2011.

lto.de, Meldung vom 7.8.2013

Pflegeheime: Kein Zusatzbeitrag für Wäschekennzeichnung

Die Erhebung eines zusätzlichen Kostenbetrages für die Kennzeichnung von Wäsche bei Einzug in ein Pflegeheim ist in Hessen nicht zulässig. Geklagt hatte der Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe

e. V., der u. a. in Frankfurt am Main ein Pflegeheim mit vollstationären Pflegeleistungen betreibt. Dieser Heimträger erhebt von den Heimbewohnern bei Einzug in die Pflegeeinrichtung einen einmaligen Betrag in Höhe von 50 Euro als Zusatzleistung für die Kennzeichnung von Wäschestücken. Diese Praxis wurde im Oktober 2010 von der Heimaufsichtsbehörde (Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt) beanstandet. Der Träger der Pflegeeinrichtung wurde angewiesen, für sämtliche pflegebedürftigen Heimbewohner, die im Pflegeheim in Frankfurt am Main bzw. in einem anderen Heim des Trägers wohnen, die Kennzeichnung von Wäschestücken als Regelleistung anzubieten und seine vertraglichen Bestimmungen entsprechend anzupassen. Die dagegen vom Kläger im Mai 2011 erhobene Klage blieb sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ohne Erfolg.

In seinem Urteil führt der Hessische Verwaltungsgerichtshof u. a. zur Begründung aus, nach dem Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung für das Land Hessen sei die Kennzeichnung von Wäschestücken Teil der Regelleistung Wäscheversorgung und deshalb mit dem Regelsatz abgegolten. Die Erhebung eines Zusatzbeitrages für die Wäschekennzeichnung bei Einzug in ein Pflegeheim sei deshalb rechtlich nicht zulässig. Wie jeder Betreiber einer gewerblichen Wäscherei oder Reinigung habe auch der Träger von Pflegeheimen durch heiminterne Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass Wäschestücke nach der Reinigung jedem Heimbewohner wieder zugeordnet bzw. zugeführt werden können. Auch diese Organisation zur Wäscheidentifizierung sei mit dem Regelsatz abgegolten.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision ist die Beschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zu entscheiden hätte.

Hessischer VGH, Pressemitteilung vom 9.8.2013 zu Urteil vom 8.8.2013, Az.: 10 A 902/13

Medien & Telekommunikation

Gebrauchte Softwarelizenzen: Streit geht weiter

Der Streit um die Zulässigkeit des Vertriebs „gebrauchter“ Softwarelizenzen ist noch immer offen. Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Sache „UsedSoft II“ vorab zur europarechtlichen Rechtslage entschieden hatte, hat jetzt der Bundesgerichtshof (BGH) den Rechtsstreit zurück an das Berufungsgericht verwiesen.

Die Klägerin entwickelt Computersoftware, die sie ganz überwiegend in der Weise vertreibt, dass die Kunden keinen Datenträger erhalten, sondern die Software von der Internetseite der Klägerin auf ihren Computer herunterladen. In ihren Lizenzverträgen ist bestimmt, dass das Nutzungsrecht, das die Klägerin ihren Kunden an den Computerprogrammen einräumt, nicht abtretbar ist.

Die Beklagte handelt mit „gebrauchten“ Softwarelizenzen. Im Oktober 2005 bot sie „bereits benutzte“ Lizenzen für Programme der Klägerin an. Dabei verwies sie auf ein Notartestament, in dem auf eine Bestätigung des ursprünglichen Lizenznehmers verwiesen wird, wonach er rechtmäßiger Inhaber der Lizenzen gewesen sei, diese nicht mehr benutze und den Kaufpreis vollständig bezahlt habe. Kunden der Beklagten laden nach dem Erwerb einer „gebrauchten“ Lizenz die entsprechende Software von der Internetseite der Klägerin auf einen Datenträger herunter. Die Klägerin meint, die Beklagte verletze dadurch, dass sie die Erwerber „gebrauchter“ Lizenzen dazu veranlasse, die entsprechenden Computerprogramme zu vervielfältigen, das Urheberrecht an diesen Programmen. Sie hat die Beklagte deshalb auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Landgericht und Berufungsgericht haben der Klage stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat der BGH das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einige Fragen zur Auslegung von EU-Recht vorgelegt. Nachdem der EuGH diese Fragen beantwortet hatte, hat der BGH jetzt das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Kunden der Beklagten greifen nach Ansicht des BGH durch das Herunterladen der Computerprogramme in das ausschließlich dem Rechtsinhaber zustehende Recht zur Vervielfältigung der Computerprogramme ein. Da die Beklagte ihre Kunden durch das Angebot „gebrauchter“ Lizenzen zu diesem Eingriff veranlasst, könne sie auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, falls ihre Kunden nicht zur

Vervielfältigung der Programme berechtigt sind. Allerdings bedürfe die Vervielfältigung eines Computerprogramms nach EU-Recht – solange nichts anderes vereinbart ist – nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig ist.

Nach der Vorabentscheidung des EuGH sei der Erwerber einer „gebrauchten“ Softwarelizenz als „rechtmäßiger Erwerber“ einer Programmkopie anzusehen, der von dem Vervielfältigungsrecht Gebrauch machen darf, wenn das Recht zur Verbreitung der Programmkopie erschöpft ist und der Weiterverkauf der Lizenz an den Erwerber mit dem Weiterverkauf der von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers heruntergeladenen Programmkopie verbunden ist. Dabei setze ein Weiterverkauf der von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers heruntergeladenen Programmkopie nicht voraus, dass die Beklagte ihren Kunden einen Datenträger mit einer „erschöpften“ Kopie des Computerprogramms übergibt. Vielmehr könne ein solcher Weiterverkauf auch dann vorliegen, wenn der Kunde die ihm von der Beklagten verkaufte Kopie des Computerprogramms von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers auf seinen Computer herunterlädt.

Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts des Urheberrechtsinhabers sei laut EuGH allerdings von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig. Dazu gehöre unter anderem, dass der Urheberrechtsinhaber dem Ersterwerber das Recht eingeräumt hat, diese Kopie ohne zeitliche Begrenzung zu nutzen. Ferner könne sich der Nacherwerber einer Kopie des Computerprogramms nur dann mit Erfolg auf eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts an dieser Kopie berufen, wenn der Ersterwerber seine Kopie unbrauchbar gemacht hat. Der BGH hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses nach entsprechendem Vortrag der Parteien prüfen kann, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.07.2013, I ZR 129/08 – UsedSoft II

Admin-Ausschluss aus Facebook-Gruppe ist jederzeit möglich

Eine Online-Gruppe auf dem sozialen Netzwerk “Facebook” stellt rechtlich weder eine Vereins- noch eine GbR-Gründung dar. Unverbindliche Zusammenkünfte im Netz, die über tagesaktuelle Themen



diskutieren, treffen keine entsprechenden Rechtspflichten. Der Gruppengründer darf den Administrator deshalb einsetzen, ihn aber auch jederzeit abberufen.

Ein Facebook-Nutzer gründete auf der Plattform eine Gruppe, um ein tagesaktuelles Thema zu diskutieren. Die Online-Gruppe richtete er auf seinen Namen und mit eigener E-Mail-Adresse ein. Ein weiterer Nutzer schloss sich der Gruppe an und wurde wenig später vom Gruppengründer zum Administrator ernannt.

Es wurde zunächst sachlich diskutiert, später änderte sich der Ton. Deshalb entzog der Gründer dem Administrator wegen vermeintlicher Beleidigung seine Position. Das wollte der sich nicht gefallen lassen und klagte auf Wiedereinsetzung als Administrator der Gruppe. Diese sei mehr als nur ein Diskussionsforum, vielmehr eine „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR), sodass er nicht einfach von seiner Funktion ausgeschlossen werden könne.

Das Amtsgericht Menden gab jedoch dem Gruppengründer recht. Der ausgeschlossene Gruppen-Administrator hat keinen Anspruch darauf, wieder eingesetzt zu werden. Es liegt bei den Personen, die sich zu einer Facebook-Gruppe zusammenschließen, kein Rechtsbindungswille vor. Deshalb stellt der lose Zusammenschluss von Diskussionspartnern keine Gründung einer GbR dar. Es werden hierfür nicht die notwendigen erforderlichen vermögenswerte Leistungen zum Gesellschaftszweck erhoben (z.B. Mitgliedsbeiträge).

Auch liegt keine Vereinsgründung vor, da kein dauerhafter Zusammenschluss der Gruppenmitglieder vorliegt. Die Gruppe diskutierte vielmehr über ein tagesaktuelles Thema und wollte kein Politforum einrichten.

Da der Gruppengründer die Facebook-Gruppe zudem auf seinen Namen angemeldet hat, darf er alleine entscheiden, wer Administrator der Gruppe wird und darf diesen folglich auch abberufen.

AG Menden (Sauerland), Urteil vom 9.1.2013, 4 C 409/12

Fußball-WM und EURO: UEFA und FIFA dürfen Rechte an Fernsehübertragung nicht exklusiv an Bezahlfernsehen verkaufen

Die Fußballverbände UEFA und FIFA haben im Streit mit Belgien und Großbritannien um die Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte bei der Fußball-Weltmeisterschaft und der Fußball-Europameisterschaft eine gerichtliche Niederlage erlitten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass Belgien alle Spiele der Weltmeisterschaftsendrunde und das Vereinigte Königreich alle Spiele der Weltmeisterschaftsendrunde und der Endrunde der EURO als Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung einstufen durfte. Das bedeutet, dass diese Spiele nicht exklusiv im Fernsehen übertragen werden dürfen. Hiergegen hatten sich UEFA und FIFA gewandt, für die der Verkauf der Fernsehübertragungsrechte an der WM und der EURO eine wichtige Einnahmequelle ist.

Zwar, so der EuGH, würden der freie Dienstleistungsverkehr, die Niederlassungsfreiheit, der freie Wettbewerb und das Eigentumsrecht beeinträchtigt, wenn ein Mitgliedstaat bestimmte Ereignisse als solche von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung bezeichnet und ihre Exklusivübertragung verboten wird. Solche Beeinträchtigungen seien jedoch durch das Ziel gerechtfertigt, das Recht auf Informationen zu schützen und der Öffentlichkeit breiten Zugang zur Fernsehberichterstattung über derartige Ereignisse zu verschaffen.

Zudem greift der EuGH auf die Ausführungen der Vorinstanz zurück, wonach tatsächlich alle Spiele der Endrunden der beiden betroffenen Wettbewerbe bei dem Publikum in Belgien und dem Vereinigten Königreich ein Interesse hervorrufen, das groß genug ist, um zu einem Ereignis von erheblicher Bedeutung gehören zu können. Insoweit habe sich aus den Akten zum einen ergeben, dass diese Turniere in ihrer Gesamtheit bei der breiten Öffentlichkeit und nicht nur bei denjenigen, die ohnehin Fußballspiele im Fernsehen verfolgten, immer sehr populär waren. Zum anderen seien sie in den betreffenden Mitgliedstaaten bis dahin im frei zugänglichen Fernsehen übertragen worden.

Europäischer Gerichtshof, Urteile vom 18.07.2013, C-201/11 P, C-204/11 P und C-205/11

Staat & Verwaltung

Zoll stellt kostenlose Smartphone-App „Zoll und Reise“ zur Verfügung

Darf ich 200 Zigaretten oder doch 800 Stück abgabenfrei mit nach Hause nehmen? Wie sieht es mit der Uhr aus, die im Urlaubsland so viel billiger ist als zu Hause? Ist es erlaubt, ein Tier mit nach Deutschland zu nehmen? Was kostet es, wenn ich die Freimenge überschritten habe?

Antworten auf diese und viele weitere Fragen gibt die App „Zoll und Reise“. Mit der App lässt sich schnell und einfach herausfinden, welche Waren bei der Einreise nach Deutschland erlaubt sind und von welchen Souvenirs Urlauber lieber die Finger lassen sollten. Ein Freimengenrechner zeigt zudem, was abgabenfrei nach Deutschland mitgebracht werden kann.

Bis zu einem Warenwert von 1.130 Euro berechnet die App auch die Einfuhrabgaben, die der Reisende bezahlen muss, wenn die Freimenge überschritten ist. Damit lässt sich bereits im Urlaubsland ausrechnen, ob sich ein Kauf im Ausland überhaupt lohnt.

Die App ist im Apple App Store und im Google Play Store kostenlos erhältlich und benötigt zur Vermeidung von Roaming-Gebühren keine Internetverbindung.

Bundesfinanzministerium, Meldung vom 01.07.2013

Bloß beabsichtigtes Bürgerbegehren kann Bauleitplanung nicht stoppen

Ein Bürgerbegehren, das bloß beabsichtigt, dessen Zustandekommen aber noch nicht förmlich festgestellt ist, entfaltet keine Sperrwirkung. Mit dieser Begründung hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin zum beabsichtigten Bürgerbegehren „Rettung der Kleingartenkolonie Oeynhausen“ entschieden, dass es eine vom Grundstückseigentümer beantragte Bauleitplanung nicht stoppen könne.

Ziel des beabsichtigten Bürgerbegehrens ist es, die im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin gelegene Kleingartenkolonie Oeynhausen durch Festsetzung der Fläche als Dauerkleingärten in einem Bebauungsplanverfahren zu sichern. Das Bezirksamt hat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt. Die Unterschriftensammlung hat noch nicht begonnen, da die Vertrauensleute des beabsichtigten Bürgerbe-

gehrens Klage gegen die Kostenschätzung des Bezirksamtes erhoben haben (VG 2 K 50.13). Derzeit liegt dem Bezirksamt ein Antrag des Eigentümers der betroffenen Grundstücke auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens vor, mit dessen Bearbeitung es begonnen hat.

Das VG Berlin hat den von Vertrauensleuten des beabsichtigten Bürgerbegehrens gestellten Eilantrag zurückgewiesen. Der geltend gemachte Anspruch auf vorläufige Untersagung der Bearbeitung des Antrages des Grundstückseigentümers bestehe nicht. Das beabsichtigte Bürgerbegehren entfalte keine Sperrwirkung. Erst, wenn sein Zustandekommen förmlich festgestellt sei, dürfe der Bezirk bis zur Durchführung des Bürgerentscheids grundsätzlich keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung mehr treffen oder mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen. Bislang habe das Bezirksamt jedoch nur die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt. Die bloße Möglichkeit, dass das Bürgerbegehren zustande kommt, rechtfertige keine Sperrwirkung. Das Bezirksamt handele auch nicht treuwidrig. Es sei vielmehr dazu verpflichtet, den Antrag des Grundstückseigentümers zu bearbeiten.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 08.07.2013, VG 2 L 135.13

Welthumanistentag rechtfertigt keine Befreiung vom Unterricht

Der Welthumanistentag rechtfertigt keine Befreiung vom Schulunterricht. Ein Schüler, der an diesem Tag nicht am Unterricht teilgenommen und sich dann gegen die Eintragung eines unentschuldigten Fehltages in seinem Zeugnis gewandt hatte, blieb auch vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg ohne Erfolg. Gleiches gilt für die Forderung des Schülers, den Welthumanistentag als unterrichtsfreien Feiertag in die Ausführungsvorschriften der Berliner Schulverwaltung über die Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht aufzunehmen.

Das OVG hat den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin abgelehnt. Der Kläger habe nicht dargelegt, dass der verfassungsrechtlich verbürgte



Gleichheitsgrundsatz verletzt sei. Er selbst gehe davon aus, dass eine Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen an den in der Ausführungsvorschrift genannten Tagen wegen der sozialen Bedeutung und Größe der Religionsgemeinschaften gerechtfertigt sei. Konkrete Angaben zu einer vergleichbaren Bedeutung und Größe des Humanistischen Verbandes fehlten jedoch. Ein Hinweis auf die Zahl der von dem Humanistischen Verband unterrichteten Schüler reiche insoweit nicht aus.

Eine Aufnahme des Welthumanistentages als unterrichtsfreien Tag in die Ausführungsvorschriften über die Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht könne der Kläger überdies selbst dann nicht beanspruchen, wenn die aktuelle Regelung eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Mitgliedern des humanistischen Verbandes und Angehörigen einer Religionsgemeinschaft darstellen sollte. Denn die Verwaltung könne eine gleichheitswidrige Begünstigung auf verschiedene Arten beseitigen.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.07.2013, OVG 3 N 61.13

Fluthilfe 2013: Bundesregierung veröffentlicht Katalog mit Hilfeleistungen

Die Bundesregierung unterstützt die Bürger und Unternehmen in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten durch eine Beteiligung an den Soforthilfeprogrammen der Länder in Höhe von 460 Millionen Euro. Dazu zählen Arbeitsmarkt- und Sonderkreditprogramme, steuerliche Maßnahmen sowie die vorübergehende Aussetzung von Insolvenzregelungen.

Darüber hinaus wurde mit acht Milliarden Euro der Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes eingerichtet. Das Geld soll zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden sowie zum Wiederaufbau der Infrastruktur eingesetzt werden.

Das Bundesministerium des Innern hat heute auf seinem Fluthilfeportal einen Katalog der Hilfeleistungen veröffentlicht, der alle Maßnahmen der Fluthilfe zusammenfasst und den Inhalt der Programme sowie die jeweiligen Zielgruppen beschreibt.

Das komplette Dokument gibt es als PDF unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/fluthilfe-katalog.pdf?__blob=publicationFile

Bundesinnenministerium, Pressemitteilung vom 31.7.2013

Baden-Württemberg: Steuerschulden können künftig per Kartenzahlung beglichen werden

In Baden-Württemberg können Steuerschulden zukünftig auch per Kartenzahlung beglichen werden: Säumige Steuerzahler, die Besuch von einem Vollziehungsbeamten bekommen, können ihre nicht fristgemäß entrichteten Steuerzahlungen auch mit Kredit- oder Girokarte entrichten.

Die 138 baden-württembergischen Vollziehungsbeamten im Außendienst wurden dazu mit mobilen Kartenlesegeräten ausgestattet. Bisher waren zur Abwendung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen nur Bar- oder Scheckzahlungen an den Vollziehungsbeamten möglich. In den Gebäuden der Finanzämter sind hingegen keine Bar- oder Kartenzahlungen vorgesehen.

Nach erfolgreich durchgeführter Pilotierung bei sieben Finanzämtern können nun die im Außendienst tätigen Vollziehungsbeamten aller baden-württembergischen Finanzämter Zahlungen per Girokarte, Kreditkarte (MasterCard und VISA), Maestro und VPAY entgegen nehmen. Die Abwicklung erfolgt wie allgemein üblich durch die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) seitens der Steuerbürger in ein Kartenzahlungsgerät. Kreditkartennutzer müssen, abhängig von der verwendeten Karte, gegebenenfalls auf einem Ausdruck unterschreiben. Die Finanzämter verfügen über eigene Vollstreckungsstellen. Diese können einen im Außendienst beschäftigten Vollziehungsbeamten mit der Vollstreckung beauftragen, der zur Beitreibung der Rückstände säumige Steuerbürger aufsucht.

FinMin Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 5. 8.2013

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Stromversorger haftet nicht für einen Überspannungsschaden

Ein Stromversorger haftet nicht für einen Überspannungsschaden des Kunden, weil er erdverlegte Kabel in dem von ihm betriebenen Stromnetz nicht in regelmäßigen Zeitabständen gewartet und kontrolliert hat. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die klagenden Eheleute aus Minden beziehen den Strom für das von ihnen bewohnte Hausgrundstück über erdverlegte Kabel von dem in Minden ansässigen beklagten Energieversorgungsunternehmen. Infolge einer Stromversorgungsstörung erlitten sie einen Überspannungsschaden, dessen Regulierung sie von der Beklagten verlangt haben. Vor rund 20 Jahren war ein auf dem Grundstück der Kläger verlegtes Niederspannungskabel der Beklagten unbemerkt beschädigt worden. Bedingt hierdurch kam es am Schadenstag zu einer „Nullleiterunterbrechung“, die den Schaden im Zusammentreffen mit einem Kurzschluss auslöste. Ihr Begehren auf Ersatz von Reparaturkosten in Höhe von rund 4.500 Euro haben die Kläger damit begründet, dass die Beklagte das von ihr betriebene Stromnetz unzureichend kontrolliert und gewartet habe. Ihre Kontroll- und Wartungspflicht ergebe sich aus § 11 Energiewirtschaftsgesetz. Außerdem habe es die Beklagte versäumt, die Kläger auf den fehlenden Einbau von Überspannungsschutzmaßnahmen hinzuweisen.

Das Schadenersatzbegehren der Kläger ist erfolglos geblieben. Der Beklagten könne keine für den Schaden der Kläger verantwortliche Pflichtverletzung vorgeworfen werden, so das OLG Hamm. Nach § 11 Energiewirtschaftsgesetz sei ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen zwar verpflichtet, das Netz sicher zu betreiben und zu warten. Die Pflicht bestehe aber nur, soweit dies wirtschaftlich zumutbar sei. Die Norm verlange vom Betreiber keine nicht anlassbezogenen, regelmäßigen generellen Kontrollen der erdverlegten Stromkabel. Ein Freilegen der Kabel zum Zweck ihrer Kontrolle sei wirtschaftlich nicht zumutbar. Das gelte ebenfalls für eine Kontrolle mittels Isolationsmessungen.

Die Beklagte hafte im vorliegenden Fall auch nicht, weil sie es versäumt habe, die Kläger auf die Gefahrenlage hinzuweisen. Über den Umfang der bei den Klägern konkret erforderlichen Sicherungsmaßnahmen habe sie nicht informieren müssen. Die Annahme einer der-

artigen Aufklärungspflicht sei zu weitreichend, weil sie von den beim jeweiligen Kunden vorhandenen technischen Geräten abhängt. Im Übrigen hätten die Kläger bereits nicht ausreichend dargetan, dass sie in Kenntnis der Gefahrenlage auf eigene Kosten Überspannungsschutzmaßnahmen installiert hätten.

Oberlandesgericht Hamm, Beschlüsse vom 13.03.2013 und vom 08.05.2013, 11 U 145/12, rechtskräftig

Automatische Türen: Benutzer muss selbst aufpassen

Die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht bei automatischen Türen ist nur anzunehmen, wenn unerwartete atypische Funktionen vorliegen. Der Einsatz automatischer Türen ist Ausdruck des technischen Fortschritts und angesichts der Häufigkeit des Einsatzes im Alltag auch der Allgemeinheit geläufig. Der Benutzer müsse daher auch selbst auf Gefahren aufpassen, stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Ein Ehepaar war mit seiner vierjährigen Tochter in einem Sozialbürgerhaus, um einen neuen Leistungsbescheid zu erhalten. In der automatischen Zugangstür zur Eingangshalle des Sozialbürgerhauses klemmte sich das Mädchen innerhalb des Gebäudes – an der Scharnierseite der Tür – den Daumen ein. Dadurch kam es zu einer Fraktur am Daumen und das Mädchen musste drei Wochen einen Gips tragen.

Die Eltern verlangten von der Landeshauptstadt München ein Schmerzensgeld von mindestens 1.500 Euro. Die Stadt habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Die Sensorik der Tür habe ihre kleine Tochter nicht erfasst.

Die Mutter sei zwei Mal darauf hingewiesen worden, dass sie auf ihre spielende Tochter aufpassen müsse, entgegnete die Stadt. Auch funktioniere die Tür einwandfrei.

Die Schmerzensgeldklage der Eltern blieb ohne Erfolg. Die Beklagte habe keine Verkehrssicherungspflicht verletzt, so das AG München. Die Verletzung einer solchen – speziell bei automatischen Türen sei nur anzunehmen, wenn unerwartete atypische Funktionen vorliegen. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Der Einsatz automatischer Türen sei Ausdruck des technischen Fortschritts. Angesichts der Häufigkeit des Einsatzes im Alltag entspreche er der allgemeinen Erfahrung der Öffentlichkeit und sei daher prägend für die allgemeine Sicherheitserwartung im Ver-



kehr. Die Beklagte habe zudem alles Erforderliche und ihr Zumutbare getan, um Besucher des Sozialbürgerhauses vor einem Schaden zu bewahren.

Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass sich die Tür auch beim Herannahen von Personen geringer Körpergröße öffne. Die Tür werde auch regelmäßig gewartet. Die Funktionsfähigkeit sei einwandfrei. Die Beklagte habe über die technische Wartung der Tür hinaus zudem Weiteres getan, um Besucher des Sozialbürgerhauses vor einem Schaden zu bewahren, indem ihre Mitarbeiter Besucher auf die Gefahren, die von den automatischen Türen für Besucherkinder ausgehen, hinwiesen. Auch dies habe die Beweisaufnahme ergeben. Die Mutter des Kleinkindes sei zwei Mal aufgefordert worden, auf die an der automatischen Tür spielende Tochter aufzupassen. Durch diese Warnung seitens ihres Mitarbeiters sei die Beklagte auch ihrer Pflicht, gegenüber Kindern intensivere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, gerecht geworden.

Amtsgericht München, Urteil vom 21.05.2013, 224 C 27993/12, nicht rechtskräftig

Reiserücktrittsversicherung: Leistungsausschluss für psychische Erkrankungen zulässig

Ein Reiserücktrittsversicherer darf sich in seinen Versicherungsbedingungen einen Leistungsausschluss für psychische Erkrankungen vorbehalten. Dies betont das Amtsgericht (AG) München.

Ein Paar buchte im April 2012 eine Pauschalreise nach Mexiko zum Preis von 3.481 Euro. Die Reise war für Oktober geplant. Die Reisenden schlossen eine Reiserücktrittsversicherung ab. Die Versicherungsbedingungen enthielten einen Leistungsausschluss für psychische Erkrankungen. Im Mai 2012 wurde bei dem Mann eine mittelgradige Depression diagnostiziert, die es ihm unmöglich machte, die Reise anzutreten. Daraufhin stornierte das Paar den Urlaub. Es erhielt nur einen Teil des Reisepreises zurück. Die Erstattung der Stornokosten in Höhe von 2.161 Euro verlangte es deshalb von der Rücktrittsversicherung. Diese verwies auf die Klausel in ihren Versicherungsbedingungen.

Die Klausel sei überraschend und unwirksam, entgegneten die Reisenden und klagten. Das AG München wies die Klage jedoch ab. Die Ausschlussklausel sei nicht überraschend. Ein entsprechender Leistungsausschluss sei in anderen Versicherungszweigen, so etwa der

Unfallversicherung, der Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung und der Kinderinvaliditätsversicherung, schon seit längerer Zeit anerkannt. Dies stelle ein starkes Indiz dafür dar, dass objektiv mit einer solchen Ausschlussklausel gerechnet werden müsse. Auch erscheine die Ausschlussklausel nicht etwa an leicht zu übersehender Stelle, sondern füge sich systematisch in das Klauselwerk ein. Auch ein „Überrumpelungs- und Übertölpelungseffekt“ sei nicht gegeben. Denn bei Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung seien generell nicht sämtliche denkbaren Ereignisse versichert. Zudem sei der Hinweis auf den Ausschluss deutlich, auch im Rahmen einer ausgehändigten Übersicht, erfolgt.

Die Regelung sei auch klar und verständlich. Sie lasse keine Zweifel offen, dass die Versicherung im Fall einer psychischen Erkrankung nicht leiste. Der Begriff „psychische Erkrankung“ sei im allgemeinen Sprachgebrauch gebräuchlich. Es handele sich nicht um einen spezifischen Fachbegriff, der für den typischen Verwender nicht ohne Weiteres zu verstehen sei.

Amtsgericht München, Urteil vom 12.06.2013, 172 C 3451/13, nicht rechtskräftig

Wohngebäudeversicherung: Wer bewusst verzichtet hat, kann nicht auf „kostenlosen Einschluss“ klagen

Hat ein Kunde beim Abschluss seiner Wohngebäudeversicherung bewusst darauf verzichtet, eine kostenpflichtige Erweiterung des Versicherungsschutzes zu vereinbaren, so kann er später nicht darauf pochen, diesen Schutz nun doch in Anspruch nehmen zu können, wenn der Versicherer inzwischen diesen Schutz für Neukunden kostenlos vorsieht. Die Gesellschaft war nicht verpflichtet, seine Bestandskunden auf diese Neuerung hinzuweisen.

LG Wuppertal, 9 S 102/12

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Neue SEPA-Überweisungen: Umstellung muss bis Februar 2014 erfolgen

Ab dem 01.02.2014 löst das einheitliche Überweisungs- und Lastschriftverfahren SEPA, das es bereits seit 2008 gibt, endgültig das nationale Überweisungsverfahren ab. Bis dahin müssen Unternehmen die alten Verfahren auf SEPA umstellen. Hierauf weist die Bundesregierung hin. Das SEPA-Verfahren soll den Zahlungsverkehr im Euroraum erleichtern und sicherer machen.

Auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren müssten sich Unternehmen jetzt vorbereiten, so die Regierung. Es gebe keine Übergangsfrist für Unternehmen. Nur der Einzelhandel könne das Elektronische Lastschriftverfahren bis zum 01.02.2016 weiter nutzen. Unter anderem benötigten Unternehmen eine Gläubiger-Identifikationsnummer, die sie im Internet bei der Deutschen Bundesbank beantragen könnten. Die Bundesbank empfehle, diesen Prozess möglichst bis Ende Oktober 2013 abzuschließen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist laut Regierung eine kontounabhängige und eindeutige Kennung, die den Zahlungsempfänger als Lastschrift-Einreicher zusätzlich identifiziert. Für Unternehmen gebe es zwei Lastschriftverfahren: Das Basislastschriftverfahren stehe allen offen. Eine SEPA-Basislastschrift könne – wie eine Einzugsermächtigung – innerhalb von acht Wochen nach Belastung zurückgegeben werden. Eine Lastschrift ohne SEPA-Mandat könnten Kunden innerhalb von 13 Monaten zurückgeben. Das Firmenlastschriftverfahren sei ausschließlich im Verkehr mit Unternehmen möglich. Es ähnele den heutigen Abbuchungsauftragsverfahren. Es bestehe keine Möglichkeit zur Rückgabe. Eine Ausnahme bestehe für den deutschen Einzelhandel. Dieser könne das stark genutzte Elektronische Lastschriftverfahren bis zum 01.02.2016 weiter nutzen.

Bei neuen Vertragsabschlüssen und neuen Kunden (ohne bestehende Einzugsermächtigung) ab dem 01.02.2014 müssten Unternehmen die SEPA-Mandate verwenden. Bereits existierende Abbuchungsaufträge können laut Regierung nicht weitergenutzt werden. Auch hierfür seien die neuen SEPA-Mandate erforderlich. Zahlungsempfänger und Zahler müssten sich verständigen, ob sie die SEPA-Basis- oder die SEPA-Firmenlastschrift nutzen wollen. Bisher erteilte Einzugsermächtigungen würden automatisch auf SEPA-Mandate umgestellt. Allerdings sei es

notwendig, die Kunden über die Umstellung des Zahlverfahrens unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz zu informieren.

Das SEPA-Lastschriftmandat umfasse die Zustimmung des Zahlenden (zum Beispiel Kunden) zum Zahlungseinzug an das Unternehmen und den Auftrag an die eigene Bank zur Einlösung der Zahlung. Verbindliche Mandatstexte stellten die Banken zur Verfügung.

Ab Februar 2014 ersetze zudem die IBAN (International Bank Account Number) die bisherige nationale Kontokennung. Die IBAN setze sich zusammen aus der Länderkennzeichnung DE (für Deutschland), einer zweistelligen Prüfziffer, der bisherigen Kontonummer und der Bankleitzahl. Habe ein Unternehmen mehrere Konten, werde für jedes Konto eine separate IBAN vergeben. Die zusätzliche Angabe des BIC falle bei Inlandzahlungen ab dem 01.02.2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen ab dem 01.02.2016 weg.

Bundesregierung, PM vom 19.07.2013

Erstattungsanspruch: Zahlungsverjährung bei unerkannter Nichtigkeit des Steuerbescheids

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wandte sich eine Klägerin mit einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Finanzgerichtsurteil in folgendem Fall: Die Klägerin hatte vom Finanzamt die Erstattung der von ihrer Rechtsvorgängerin im Jahr 2005 gezahlten Steuern (Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer) verlangt. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) der diesen Zahlungen zugrunde liegenden Bescheide war erfolglos geblieben. Im Verlauf des nach erfolglosem Einspruchsverfahren angestrebten Klageverfahrens waren die Beteiligten jedoch zu der Auffassung gelangt, die Steuerbescheide seien nichtig, weil sie sich an einen steuerrechtlich nicht existenten angeblichen Steuerpflichtigen richteten.

Mit einem Schreiben vom Januar 2011 hatte die Klägerin daraufhin vom Finanzamt die Erstattung der geleisteten Steuerzahlungen beantragt. Das Finanzamt lehnte die Erstattung wegen Zahlungsverjährung ab und erließ hierüber den später vor dem Finanzgericht angefochtenen Abrechnungsbescheid.



Die dagegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg. Das Finanzgericht urteilte, da die Steuerbescheide nichtig gewesen seien, habe die Frist für die Zahlungsverjährung nach der Rechtsprechung des BFH mit der Zahlung begonnen und sei mithin Ende 2010 abgelaufen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil richtet sich die Beschwerde der Klägerin, die die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel geltend macht.

Der BFH entschied jedoch: Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Verfahrensfehler, auf denen das angefochtene Urteil beruhen könnte, seien nicht entsprechend den Anforderungen des § 116 Abs. 3 Satz 3 FGO dargelegt worden. Es bleibt also bei der Entscheidung des Finanzgerichts.

BFH, Beschluss vom 7.5.2013, Az.: VII B 199/12

Verbraucherrecht: Selbstbedienungs-Backshop muss hygienisch sein

Der neu eröffnete Selbstbedienungs-Backshop erfreute sich wachsender Beliebtheit. Getrübt wurde dies allerdings durch die Hygiene-Anforderungen seitens der Stadt. Der Laden müsse so umgestaltet werden, dass ein Berühren der Backwaren, ausgenommen zum Kauf, durch Hände oder Kleidung der Kunden ausgeschlossen und ein Zurücklegen bereits entnommener Backwaren verhindert werde. Das Bayerische Verwaltungsgericht München bestätigte dem Backshop die Einhaltung der Hygienevorschriften und wies die Anordnung zur Umgestaltung als „zu unbestimmt“ zurück. Zudem würden die europarechtlichen Anforderungen an das Selbstbedienungsverkaufssystem des Backshops erfüllt – vorausgesetzt, das Eigenkontrollkonzept werde zuverlässig eingehalten.

Bayerischer VGH, M 18 K 5138/11

Wettbewerbsrecht: Ein Hörgeräte-Akustiker kann auch zwei Läden führen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass der „Grundsatz der Meisterpräsenz“ nicht verletzt ist, wenn der Meister in einem Betrieb nicht ständig anwesend ist, weil er noch einen zweiten Laden führt. Die Kundschaft werde dadurch nicht in die Irre geführt. Viel

mehr als zwei Läden seien jedoch nicht zulässig, so der BGH im Fall eines Hörgeräte-Akustikers.

In Branchen, in denen eine Dienstleistung in Form einer Beratung oder Behandlung längere Zeit in Anspruch nehme, sei es üblich, Terminvereinbarungen zu treffen. Daher werde die Kundschaft nicht getäuscht, wenn der Meister auch nur zu den Terminen vor Ort sei.

Im konkreten Fall stritten zwei Unternehmer, die im Bereich Hörgeräteakustik tätig sind. Ein Meister einer Firma leitet ein Geschäft und ein weiteres im 26 Kilometer Entfernung, wo auch der andere (hier klagende) Unternehmer einen Betrieb hat. Dieser sah in der gemeinsamen Betriebsleitung einen Verstoß gegen die Handwerksordnung. Anders jedoch der BGH: Die Kundschaft erwarte nicht, dass der Meister permanent im Ladenlokal anwesend sei. Die Hörgeräteakustik falle zwar unter das Gesundheitshandwerk, insofern sei für eine Betriebsstätte ständige Meisterpräsenz zu verlangen. Allerdings dürfe ein Betreiber sein Ladenlokal auch offenhalten, wenn der Meister nicht da ist. Denn auch dann seien Dienstleistungen möglich, etwa Terminvereinbarungen. Ein Verstoß gegen die Handwerksordnung läge lediglich dann vor, wenn der Meister nur gelegentlich zur Verfügung stünde. Eine Vielzahl an Betrieben könne er daher nicht betreuen.

BGH, I ZR 222/11

Wenn fehlende Grundpreise nicht nur „Ausreißer“ sind...

Fehlen bei Warenangeboten im Internet neben Endpreisen Grundpreise (zum Beispiel für 1 kg), so handelt es sich um einen Wettbewerbsverstoß, der durch eine Abmahnung und die Forderung, eine Unterlassungserklärung abzugeben, geahndet werden kann.

Hier wurde zu Gunsten eines Wettbewerbsverbandes gegen den Internetversender Amazon entschieden, der sich zur Verteidigung darauf berufen hatte, dass es sich um wenige „Ausreißer“ gehandelt habe, die im Massengeschäft schon einmal vorkommen könnten.

OLG Köln, 6 U 46/12